

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 160* Beschluss 57/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union betr. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Vom 6. Juli 2000.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

16. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung des Beschlusses 48/49 vom 17. September 1998, wird wie folgt geändert:

Die Einzelgruppenpläne 1.2 und 1.3 werden durch folgenden Einzelgruppenplan 1.2 ersetzt:

1.2 Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen

Verg.-Gr. VII

1. Katechetinnen mit abgeschlossener theologisch-pädagogischer Teilausbildung/Katechetinnen mit C-Ausbildung

Verg.-Gr. VI b

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
3. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachschulausbildung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Verg.-Gr. V c

4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
5. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachschulausbildung mit mindestens vierjähriger Regelstudiendauer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Verg.-Gr. V b

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
7. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachschulausbildung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Verg. Gr. IV b

8. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
9. Kreiskatechetinnen
10. Mitarbeiterinnen wie zu 7. mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit oder Leitungsfunktionen auf Kirchenkreisebene

Verg.-Gr. IV a

11. Mitarbeiterinnen wie zu 9. und 10. nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe
12. Mitarbeiterinnen wie zu 5. in landeskirchlichen Leitungsstellen (1)

Verg.-Gr. III

13. Mitarbeiterinnen wie zu 7. in landeskirchlichen Leitungsstellen (2)
14. Ordinierte Gemeindepädagoginnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Verg.-Gr. II a

15. Mitarbeiterinnen wie zu 14. nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Übergangsregelung:

Eingruppierungen in Arbeitsverträgen gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. September 2000 geschlossen worden sind, bleiben auch bei einem Stellenwechsel unberührt.

Anmerkungen:

- 1) Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungszulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz

zwischen den Grundvergütungen der Vergütungsgruppen III und IV a KAVO ihrer jeweiligen Lebensaltersstufen.

- 2) Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13 erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungszulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zwischen den Grundvergütungen der Vergütungsgruppen II a und III KAVO ihrer jeweiligen Lebensaltersstufen.

§ 2

Der bisherige Einzelgruppenplan 1.4 Kirchenmusiker wird zum Einzelgruppenplan 1.3.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2000

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker (Vorsitzender)

- Nr. 161* Beschluss 58/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union betr. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter. Vom 6. Juli 2000.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungs-

ordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992, Seite 20):

§ 1

Zweite Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

§ 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderjahr« durch das Wort »Kalenderhalbjahr« ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Kalenderjahr« durch das Wort »Kalenderhalbjahr« ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

§ 6 a der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderjahr« durch das Wort »Kalenderhalbjahr« ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Kalenderjahr« durch das Wort »Kalenderhalbjahr« ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2000

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker (Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 162 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation.**

Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 105)

Die Landessynode hat die nachstehende Visitationsordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation

- § 1 Grundverständnis der Visitation
§ 2 Aufgaben und Ziele der Visitation

II. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde

- § 3 Grundsätze
§ 4 Visitationskommission
§ 5 Ablauf der Visitation
§ 6 Planungsgespräch

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

§ 8 Erstellung eines Diskussionspapiers

§ 9 Gespräch mit Gemeindegremien

§ 10 Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden

§ 11 Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften

§ 12 Schulbesuch

§ 13 Weitere Besuche

§ 14 Zielvereinbarungen

§ 15 Gemeindeversammlung

§ 16 Gottesdienst

§ 17 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 18 Zwischenbesuch

III. Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

- § 19 Anzuwendende Bestimmungen
- § 20 Städtische Kirchengemeinden
- § 21 Vorlaufende Berichterstattung und Zielvereinbarung

IV. Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden

- § 22 Grundsätze
- § 23 Anzuwendende Bestimmungen

V. Visitation von Kirchenbezirken

- § 24 Grundsätze der Bezirksvisitation
- § 25 Visitationskommission
- § 26 Vorbereitung der Visitation
- § 27 Vorlaufende Berichterstattung
- § 28 Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat/Zielvereinbarungen
- § 29 Bestandteile der Visitation
- § 30 Weitere Besuche
- § 31 Abschlussbericht

VI. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen und landeskirchlicher Pfarrämter

- § 32 Anzuwendende Bestimmungen

VII. Schlussbestimmungen

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Grundsätze, Aufgaben und Ziele der Visitation

§ 1

Grundverständnis der Visitation

(1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation soll die Gemeindeglieder ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der einzelnen Gemeinde in der Gemeinschaft des Bezirks. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

(6) Das Leben der Menschen in der Gesellschaft hat sich – gerade auch in religiöser Hinsicht – mehr und mehr verändert. Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind

schwächer geworden. Für eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen dar, denen in der vorliegenden Form der Kirchenvisitation Rechnung getragen werden soll.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Visitation

(1) Die Visitationskommission hat gleichermaßen die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken, als auch mit der Gemeinde Ziele der zukünftigen Arbeit zu vereinbaren und die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen.

(2) Visitation orientiert sich an dem Auftrag der Kirche, »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These VI).

Deshalb soll sie dazu beitragen, dass auch die Erwartungen der Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Gemeinde haben oder der Kirche distanziert-kritisch gegenüberstehen, in den Blick genommen und berücksichtigt werden.

(3) Die Visitation will die Gemeinden und Kirchenbezirke dazu motivieren, im Sinne eines Perspektivenwechsels die Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die oft wenig beachtet werden, z. B. Kinder und Jugendliche, Aussiedler, Neuzugezogene (vgl. § 6 Abs. 2).

(4) Visitation will den Besuchten vor allem helfen, in Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche

- eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
- sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang zu begreifen,
- gesellschaftlich und kirchlich relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
- sich einer Bedarfsanalyse zu stellen,
- Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
- die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu überprüfen,
- die Ziele der Arbeit zu überdenken,
- die vorhandenen Aktivitäten an diesen Zielen zu messen und
- die Planungen an diesen Zielen auszurichten.

II. Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde

§ 3

Grundsätze

(1) Die Visitationen erfolgen nach einem Zeitplan, den der Bezirkskirchenrat für eine Besuchsperiode in Absprache mit den Gemeinden des Bezirks festlegt und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitteilt.

(2) Jede Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde wird regelmäßig alle sieben Jahre visitiert. Der Zwischenbesuch soll nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr stattfinden.

(3) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden an einer Kirche werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, können – je nach Größe der Kirchengemeinde – in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

(5) Mutter- und Filialkirchengemeinden werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(6) Im Kirchspiel gelegene Nebenorte sind in die Visitation der Kirchengemeinde am Hauptort mit einzubeziehen.

(7) Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden, die kooperieren, können in zeitlichem Zusammenhang besucht werden.

(8) Die Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte verständigen sich über die vorlaufende schriftliche Berichterstattung sowie den Ablauf der vorgesehenen Gespräche mit den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten und in den Gemeindeversammlungen nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 4

Visitationskommission

(1) Für die Visitation einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Die Dekanin bzw. der Dekan hat in der Regel die Leitung der Visitationskommission. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(2) Ein Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates einer zu visitierenden oder mitzuvisitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.

(3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten. Die Visitationskommission kann auch durch eine Nichttheologin oder einen Nichttheologen geleitet werden. In diesem Fall muss der Visitationskommission mindestens eine Theologin bzw. ein Theologe angehören.

(4) Ist die zu besuchende Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde der Pfarrstelle der Dekanin oder des Dekans zugeordnet, so wird die Visitationskommission durch Beauftragung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs von der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent kann die Visitationskommission auch in anderen Fällen leiten.

§ 5

Ablauf der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgespräches zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 8),
4. Gespräche mit Gemeindegremien (§ 9),
5. Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden (§ 10),
6. Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften (§ 11),
7. Besuch in Schulen (§ 12),
8. Weitere Besuche (§ 13),
9. Zielvereinbarungen (§ 14),
10. Gemeindeversammlung (§ 15),

11. Gottesdienst (§ 16),

12. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 17),

13. Zwischenbesuch (§ 18).

§ 6

Planungsgespräch

(1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats und des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es besonders um

1. die Besprechung des Grundverständnisses, der Aufgaben und Ziele der Visitation (vgl. §§ 1 und 2),
2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
3. die vorlaufende Berichterstattung aus der Gemeinde; zu diesem Zweck werden vom Evangelischen Oberkirchenrat Fragebögen und Auswertungshilfen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Gemeinde ist nach diesen Gesprächen in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7

Vorlaufende Berichterstattung

(1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an das Dekanat vorzusehen.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst neben den Zielvereinbarungen der letzten Visitation und dem Protokoll des Zwischenbesuchs die »Daten der Gemeinde« sowie die Auswertung der Fragebögen.

(3) Die Auswertung der Fragebögen nimmt eine Arbeitsgruppe der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde vor. Sie soll in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der Visitationskommission geschehen.

(4) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehören des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten. Vor Übersendung an das Dekanat müssen alle Berichte dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat soll dazu Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung.

(5) Zur vorlaufenden Berichterstattung gehört ein Bericht des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates zu den Zielen, den Schwerpunkten und Problemen der Arbeit der Kirchengemeinde.

(6) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, können knappe ergänzende Berichte der Leiterin bzw. des Leiters des Kirchengemeindeamtes sowie der größeren Einrichtungen und Dienste beigegeben werden.

(7) Jedes Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates erhält eine Ausfertigung der vorlaufenden Berichterstattung.

(8) Die vorlaufende Berichterstattung soll in der erforderlichen Stückzahl spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin abgegeben werden. Je eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder der Visitationskommission, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 8

Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und dem Gemeindebeirat (und eventuell weiteren Mitarbeitergruppen) ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Erarbeitung von Zielvorstellungen für die künftige Gemeindearbeit sowie daraus zu entwickelnde oder daran ausgerichtete Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen enthält.

§ 9

Gespräch mit Gemeindegremien

(1) Visitationskommission und Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation das allen rechtzeitig zur Verfügung gestellte Diskussionspapier in einem Gespräch. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

(2) Im Anschluss an das Gespräch mit dem Gemeindebeirat findet ein Gespräch mit dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ohne die hauptamtlich Mitarbeitenden statt. Es geht dabei besonders um die Amtsführung, die Stellung in der Gemeinde, Verkündigung, Religionsunterricht, pastorale Dienste, Seelsorge und die Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(3) In Anwesenheit der bzw. des jeweils betroffenen hauptamtlich Mitarbeitenden eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(4) Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 10

Gespräche mit hauptamtlich Mitarbeitenden

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer statt.

(2) Dasselbe gilt für die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon.

(3) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen hauptamtlich Mitarbeitenden ein persönliches Gespräch führen.

(4) Aufgrund dieser Gespräche sowie der Gespräche und Protokolle nach § 9 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons sowie anderer hauptamtlich Mitarbeitender und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 11

Überprüfung der Verwaltung und Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand der kirchlichen Gebäude soll sich die Visitationskommission einen Eindruck verschaffen.

(3) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde wird außerhalb der Visitation durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

§ 12

Schulbesuch

Schulbesuche sollten möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation stattfinden.

§ 13

Weitere Besuche

(1) Die Visitationskommission soll diakonische Einrichtungen besuchen, die im Bereich der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde liegen.

(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in anderen Einrichtungen und Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Bürgerverein und Bürgerinitiativen sowie Treffen mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK vorgesehen werden. Solche Besuche unterstreichen den gesellschafts-diakonischen Auftrag und machen die ökumenische Dimension kirchlicher Arbeit sowie den Zusammenhang von Bürger- und Christengemeinde deutlich.

(3) Soweit ein Kirchengemeindeamt vorhanden ist, erfolgt ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 14

Zielvereinbarungen

(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in einem Gespräch erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten.

(2) Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch (§ 3 Abs. 2 Satz 2) ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(3) Die Zielvereinbarungen sind allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde bekannt zu machen. Dies gilt nicht, soweit in den Zielvereinbarungen Personalfragen thematisiert werden, die unter das Verschwiegenheitsgebot fallen. Entsprechende Bestandteile der Zielvereinbarungen sind der Visitationskommission und dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat ausreichend öffentlich zu bezeichnen und als Anhang zu den zu veröffentlichenden Zielvereinbarungen zu führen.

§ 15

Gemeindeversammlung

(1) In einer Gemeindeversammlung werden die Hauptpunkte der Zielvereinbarungen vorgestellt und besprochen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission geleitet. Über die Besprechung der Hauptpunkte der Zielvereinbarungen hinaus müssen die Gemeindeglieder ausreichend Gelegenheit haben, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde mit Plänen und Entschlüssen der Landeskirche sowie mit wichtigen Vorgängen des Kirchenbezirks bekannt zu machen. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 16

Gottesdienst

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Der Gottesdienst wird nach der in der Gemeinde üblichen Gottesdienstordnung gefeiert. Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

(3) Ist die Visitation von Neben- und Diasporaorten mit eigenen Gottesdiensten verbunden, so übernehmen zum Predigtamt berufene Mitglieder der Visitationskommission wenn möglich die Predigt. Werden Mutter- und Filialgemeinde gemeinsam visitiert, so finden in der Regel Visitationsgottesdienste in beiden Gemeinden statt.

§ 17

Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.

§ 18

Zwischenbesuch

Für den Zwischenbesuch durch Mitglieder des Bezirkskirchenrats im Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 3 Abs. 2 Satz 2) gilt Folgendes:

1. Bezugs- und Ausgangspunkt des Gesprächs sind die Zielvereinbarungen der Visitation. Über den Zwischenbesuch wird von der Visitationskommission ein Protokoll erstellt.
2. Die Zielvereinbarungen der letzten Visitation und das Protokoll über den Zwischenbesuch sind u. a. Grundlagen der vorlaufenden Berichterstattung der nächsten Visitation.

III. Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

§ 19

Anzuwendende Bestimmungen

Für die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gelten die Regelungen der Gemeindevisitation entsprechend.

§ 20

Städtische Kirchengemeinden

(1) Die Visitation der städtischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird in der Regel mit der entsprechenden Bezirksvisitation verbunden.

(2) Die Visitationskommission wird dann von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten geleitet.

§ 21

Vorlaufende Berichterstattung und Zielvereinbarung

Für die Erstellung der vorlaufenden Berichterstattung ist der Kirchengemeinderat zuständig. Die Zielvereinbarung wird mit dem Vorstand des Kirchengemeinderates abgeschlossen.

IV. Visitation

der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden

§ 22

Grundsätze

Krankenhausgemeinden und andere Gemeinden in diakonischen Einrichtungen, Vollzugsanstalts- und Personalgemeinden und die Studierendengemeinden werden unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel von Dekanin bzw. Dekan des jeweiligen Kirchenbezirkes bzw. von der damit beauftragten Dekanin bzw. dem damit beauftragten Dekan im Strafvollzugsdienst visitiert.

§ 23

Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

V. Visitation von Kirchenbezirken

§ 24

Grundsätze der Bezirksvisitation

(1) Die Kirchenbezirke werden in der Regel alle sieben Jahre visitiert. Ein Zwischenbesuch findet nach einem Jahr, spätestens im dritten Jahr statt.

(2) Mit der Visitation des Kirchenbezirks will die Landeskirche dem Kirchenbezirk und allen, die darin einen Dienst und eine Verantwortung haben, bei der Erfüllung ihres Auftrages sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit helfen. Dabei informiert sich die Kirchenleitung über die jeweiligen regionalen, gesellschaftlichen und kirchlichen Besonderheiten eines Kirchenbezirks und die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben.

(3) Die Bezirksvisitation soll ökumenische Beziehungen anregen und vertiefen, sowie die Öffentlichkeitsverantwortung der Kirche durch entsprechende Veranstaltungen und Gespräche wahrnehmen.

§ 25

Visitationskommission

(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof visitiert; im Einzelfall kann ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates mit dem Vorsitz der Visitationskommission beauftragt werden.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren Stellvertreter,
2. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates, in der Regel die jeweilige Gebietsreferentin bzw. der jeweilige Gebietsreferent,
3. die jeweilige Prälatin bzw. der jeweilige Prälat als beratendes Mitglied.

Der Visitationskommission sollte mindestens ein nicht-theologisches Mitglied angehören.

(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können an der Visitation beratend teilnehmen.

§ 26

Vorbereitung der Visitation

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Visitation benachrichtigt das Dekanat die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenbezirk, sowie die Leitungspersonen der in die Visitation mit einbezogenen Werke, Einrichtungen, Verbände und Personalgemeinden im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informieren die in der Gemeinde tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 27

Vorlaufende Berichterstattung

(1) Der Bezirkskirchenrat legt der Visitationskommission mindestens vier Wochen vor der Visitation einen Bericht vor, der die besonderen Probleme in den Aufgabebereichen des Kirchenbezirks, die Erwartungen und Fragen des Bezirkskirchenrates im Blick auf die anstehende Visitation und mögliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den kommenden Jahren zusammenfasst.

(2) Die Berichte der Dienste und Werke auf Bezirksebene sowie einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(3) Im Übrigen gilt § 7 (vorlaufende Berichterstattung) entsprechend.

§ 28

Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat/Zielvereinbarungen

(1) Zur Visitation gehören zwei Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat. An den Gesprächen sollen auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen.

(2) In dem Gespräch zu Beginn der Visitation erörtern Visitationskommission und Bezirkskirchenrat den vorgelegten Bericht, die Zielvereinbarungen der letzten Visitation sowie das Protokoll des Zwischenbesuchs.

(3) Teil dieses Gesprächs ist eine Aussprache über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Dieses findet in Abwesenheit der Betroffenen statt. In Abwesenheit des jeweils betroffenen hauptamtlich Mitarbeitenden werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Visitationskommission die Ergebnisse des Gesprächs eröffnet und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Im zweiten Gespräch werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke erörtert. Die sich daraus ergebenden gemeinsam erarbeiteten Zielvorstellungen für die Arbeit im Kirchenbezirk und die möglichen Schritte ihrer Umsetzung werden in einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten.

(5) Die Zielvereinbarungen und gegebenenfalls die Stellungnahme der Visitationskommission zum Bericht des Bezirkskirchenrates sind von der Dekanin bzw. dem Dekan alsbald in einer Sitzung des Bezirkskirchenrates bekannt zu geben und zu erörtern, ebenso in der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode. Soweit einzelne Ämter und Personen, Organe, Einrichtungen und Werke betroffen sind, ist diesen von der Dekanin bzw. dem Dekan ein Auszug der Zielvereinbarungen bzw. der Stellungnahme zu übermitteln.

(6) § 14 Abs. 2 und 3 (Zielvereinbarungen) gilt entsprechend.

§ 29

Bestandteile der Visitation

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören weiterhin in der Regel:

1. Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, auch als zentrale Gottesdienste für benachbarte Gemeinden oder für den Kirchenbezirk. Sie werden nach Möglichkeit von Mitgliedern der Visitationskommission sowie von weiteren ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates und Mitgliedern der Landessynode gehalten. Diese Gottesdienste bilden den Abschluss der Visitation.
2. Die persönliche Aussprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan sowie deren Stellvertretung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.
3. Ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Ältestenkreise/Kirchengemeinderäte des Kirchenbezirks oder eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.
4. Eine Veranstaltung aus dem Arbeitsbereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Dabei sollen die kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Verantwortlichen der Schulaufsicht und die Schulleitungen angemessene Begegnungsmöglichkeiten mit der Visitationskommission erhalten.
5. Die Prüfung der Dekanatsverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung für Dekanate.
6. Besuch eines Betriebes – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.
7. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit.

§ 30

Weitere Besuche

Je nach Erfordernis und entsprechend der zeitlichen Möglichkeiten können als weitere Veranstaltungen durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent: Dieser soll den Mitgliedern des Pfarrkonvents ermöglichen, ihre Fragen, Schwierigkeiten und Anliegen zu äußern und umgekehrt der Visitationskommission die Möglichkeit geben, Zielsetzungen und Entscheidungen der Landeskirche zu erläutern.
2. Besuch kirchlicher, insbesondere diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände, Personalgemeinden und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.

3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch eine entsprechende Entwicklung besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern der ACK.
5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der haupt- und nebenamtlichen Dienste des Kirchenbezirkes (Dekanatsbeirat und Konvent der Bezirksdienste, §§ 99, 100 GO). Dabei sollen schwerpunktartig einzelne Aufgabenbereiche des Kirchenbezirks in ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Erwartungen zur Aussprache gestellt werden.
6. Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann vor der Visitation durch die zuständigen Stellen geschehen.

§ 31

Abschlussbericht

(1) Nach Abschluss der Visitation, möglichst innerhalb von drei Monaten, formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht für den Kirchenbezirk, dessen Hauptbestandteil die gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu Themen der Berichte und Ereignissen während der Visitation Stellung nehmen.

(2) Aufgrund der Gespräche und der Protokolle nimmt die Visitationskommission Stellung zur Arbeit von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sowie der anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

VI. Visitation landeskirchlicher Einrichtungen und landeskirchlicher Pfarrämter

§ 32

Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Visitation der Personal- und Vollzugsanstaltsgemeinden, der Gemeinden in diakonischen Einrichtungen und der Studierendengemeinden sowie über die Visitation der Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde finden sinngemäß Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz »Visitationsordnung« vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 152), außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2001 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 163 Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz.

Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 113)

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (GVBl. 1977 S. 65) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn dies innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet der zuständige Ältestenkreis.

(3) § 55 Abs. 2 und 3 der Grundordnung bleibt unberührt.

(4) Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

(5) Die evangelische Gemeinde des ausländischen Wohnsitzes soll nach Möglichkeit vom zuständigen Pfarramt über die Fortsetzung der deutschen Kirchenmitgliedschaft informiert werden.

§ 2

Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (GVBl. 1977 S. 65) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 164 Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG).

Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 114)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Der evangelische Religionsunterricht

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

(1) Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 Grundordnung).

(2) Die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung der jungen Generation bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum Ausdruck.

Kinder und Jugendliche begegnen im Religionsunterricht der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung. Sie sollen erfahren, dass der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet, zu diakonischem Handeln anleitet und zu verantwortlichem Mitwirken in der Gesellschaft befähigt.

(3) Der in der Taufe gründende Anspruch auf Einführung in die Inhalte christlichen Glaubens in reformatorischem Verständnis wird auch durch den Religionsunterricht eingelöst.

(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46 Grundordnung). Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 Grundordnung).

(5) Evangelischer Religionsunterricht wird in ökumenischer Offenheit erteilt.

(6) Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung). In den Kirchenbezirken nehmen die Schuldekaninnen und Schuldekane die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben wahr.

2. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht als gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche

§ 2

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dem Schulgesetz für Baden-Württemberg von Staat und Kirche gemeinsam verantwortet und ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) haben die Schulform einer christlichen Gemeinschaftsschule (Art. 15 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

(2) Der evangelische Religionsunterricht ist gebunden an das im Vorspruch der Grundordnung festgelegte Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird im Rahmen der staatlichen Ordnungen erteilt.

(3) Die finanziellen Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Kirche für den von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterricht werden mit dem Land Baden-Württemberg in Vereinbarungen geregelt.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht auf; die Bekanntgabe besorgt das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der Lehrpläne und zur Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können beratende Kommissionen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die für den evangelischen Religionsunterricht zugelassenen Lernmittel.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Vorbereitung der Bestimmung der zuzulassenden Lernmittel Kommissionen einsetzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zulassung der Lernmittel Richtlinien (§ 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung) erlassen.

3. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben und in der Öffentlichkeit

§ 5

(1) Der evangelische Religionsunterricht versteht sich als ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Die für den evangelischen Religionsunterricht Verantwortlichen arbeiten bei der Schulentwicklung mit. Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schulleben sind auch Schul- und Schülergottesdienste. Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der Schulen und werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Pfarramt gehalten. Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

(3) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen an der Gestaltung der Schulgottesdienste verantwortlich mitwirken und Schülergottesdienste gestalten; sie beachten dabei die staatlichen Regelungen für Schul- und Schülergottesdienste sowie die örtlichen Gegebenheiten.

§ 6

(1) Der evangelische Religionsunterricht bezieht die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ein.

(2) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen Kontakte zu kirchlichen und diakonischen, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen pflegen.

(3) Im Rahmen der geltenden Lehrpläne können von den Lehrkräften im evangelischen Religionsunterricht geeignete Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung für die betreffenden Unterrichtsstunden. Das Hausrecht der Schulleitung ist zu beachten.

(4) Die Lehrkraft hat die Schuldekanin bzw. den Schuldekan zu informieren, wenn aus besonderem Anlass außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht

§ 7

(1) Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Daher sind Schülerinnen und Schüler, die der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und eine öffentliche Schule besuchen – vorbehaltlich des Rechts zur Abmeldung – zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (§ 7 Grundordnung).

(3) Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vereinbarung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht getroffen hat, werden den evangelischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

(4) Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (§ 7 Abs. 3 Grundordnung). Voraussetzung dafür ist, dass Religionsunterricht seiner Konfession nicht erteilt wird. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über die wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht.

(5) Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann zum evangelischen Religionsunterricht zugelassen werden.

(6) Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt die Entscheidung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach Absatz 4 und 5 der betreffenden Lehrkraft. In Beschwerdefällen entscheidet die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 8

Bei einer Abmeldung vom evangelischen Religionsunterricht gelten das Schulgesetz für Baden-Württemberg und die dazu ergangenen Vorschriften.

ZWEITER TEIL

Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

1. Abschnitt

Ausbildung

§ 9

(1) Evangelischen Religionsunterricht kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilen, wer dafür eine an-

erkannte abgeschlossene Ausbildung für die entsprechende Schulart hat und Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Ausnahmen von der Voraussetzung der Mitgliedschaft bedürfen unter Beachtung der Rahmenordnung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts ist ermächtigt, wer dazu kirchlich bevollmächtigt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Regelung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine Rechtsverordnung (Vocationsordnung).

(3) Mitgliedern von evangelischen Freikirchen, mit denen keine Vereinbarung über die kirchliche Zusammenarbeit besteht, kann im Einzelfall entsprechend der Vocationsordnung eine widerrufliche Beauftragung für den Religionsunterricht erteilt werden.

§ 10

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechenden Schularten wird anerkannt:

1. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik mit Erster und Zweiter Staatsprüfung;
2. ein Studium an einer Universität im Fach Evangelische Theologie mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen;
3. abgeschlossenes Studium an einer Evangelischen Fachhochschule im Fachbereich Religionspädagogik (Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge);
4. ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie mit erster und zweiter theologischer Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere vergleichbare Ausbildungsgänge als Voraussetzung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht anerkennen. Dabei sind staatliche Bestimmungen zu beachten.

2. Abschnitt

Staatliche Lehrkräfte

§ 11

(1) Voraussetzungen für den Einsatz staatlicher Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sind:

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart und
2. eine kirchliche Lehrerlaubnis entsprechend § 9 Abs. 2.

(2) Die kirchliche Beauftragung soll in einem Gottesdienst erfolgen.

3. Abschnitt

Kirchliche Lehrkräfte

§ 12

(1) Voraussetzungen für den Einsatz als kirchliche Lehrkraft im evangelischen Religionsunterricht sind

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für den evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart;
2. die Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche.

(2) Im evangelischen Religionsunterricht werden als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt

1. Lehrkräfte, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer);
2. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Dienstauftrages evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben;
3. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Einzelfall mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt werden.

(3) Bei Dienstantritt soll eine gottesdienstliche Einführung bzw. Vorstellung stattfinden.

§ 13

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen können vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Land Baden-Württemberg zur Übernahme in ein Angestelltenverhältnis bzw. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen werden.

(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer gilt § 106 Pfarrdienstgesetz.

§ 14

(1) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 13 Pfarrdienstgesetz), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Der evangelische Religionsunterricht ist in folgendem Umfang (Deputat) zu erteilen:

1. Dekanin bzw. Dekan als Gemeindepfarrerin bzw. als Gemeindepfarrer 2 Wochenstunden (fakultativ),
2. Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich
 - a) von 4 000 und mehr Gemeindegliedern 4 Wochenstunden,
 - b) von 2 000 bis 3 999 Gemeindegliedern 6 Wochenstunden,
 - c) bis 1 999 Gemeindegliedern 8 Wochenstunden,
3. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare 8 Wochenstunden,
4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone 6 Wochenstunden.

(2) Bei Gemeinden unter 1 000 Gemeindegliedern kann der Evangelische Oberkirchenrat ein höheres Deputat bis zu 10 Wochenstunden zuweisen.

(3) Bei eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl anteilig.

(4) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeindebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Kirchenbezirks zugewiesen werden.

(5) Die Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen werden vom folgenden Schuljahr an berücksichtigt.

(6) Bei Gruppenpfarrämtern wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine

von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienst-anweisung festgelegt werden.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen das Deputat abweichend von Absatz 1 festlegen. Das Gleiche gilt für die Schuldekanin bzw. den Schuldekan im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 76 Pfarrdienstgesetz).

(9) § 74 Pfarrdienstgesetz (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.

§ 15

Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 63 Grundordnung) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.

§ 16

(1) Das Deputat kirchlicher Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Rechtsverordnungen erlassen zur Regelung von Mehrarbeit und über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 gehen anderen kirchengesetzlichen Regelungen, die auf das staatliche Recht verweisen, vor.

4. Abschnitt

Die Stellung kirchlicher Lehrkräfte in Schule und Gemeinde

§ 17

(1) Kirchliche Lehrkräfte unterstehen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Stundenplans, der Einhaltung der Unterrichtszeiten und der Wahrung der Schulordnung der staatlichen Schulaufsicht (§§ 25, 26).

(2) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen u. ä. verpflichtet. Teilnahmepflicht für die übrigen kirchlichen Lehrkräfte besteht insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. Die staatliche Konferenzordnung gilt.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an die örtliche Schulordnung und an die zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu halten.

(4) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet. Kirchliche Lehrkräfte mit weiteren kirchlichen Dienstaufträgen sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet, wenn sich dies mit ihren Dienstpflichten vereinbaren lässt.

§ 18

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§ 22 Abs. 4, § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5, § 82 Abs. 3, § 98 Abs. 3 Grundordnung).

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 23 Pfarrdienstgesetz). Die übrigen kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht können auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans teilnehmen.

(3) Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 107 Pfarrdienstgesetz). Näheres kann in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

5. Abschnitt

Abwesenheit vom Dienst

§ 19

(1) Für kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer ist der Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten.

(2) Andere kirchliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sollen ihren Erholungsurlaub in die Schulferienzeit legen. Erholungsurlaub während der Unterrichtszeit kann nur gewährt werden, wenn für eine ordnungsgemäße, durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan genehmigte Vertretung gesorgt ist.

(3) Für Beurlaubungen und Freistellungen während der Unterrichtszeit gelten die entsprechenden kirchlichen bzw. staatlichen Bestimmungen.

(4) Das Nähere über Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzung für die Belassung der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung (Urlaubsverordnung). Eine solche Rechtsverordnung geht anderen kirchengesetzlichen Regelungen vor.

§ 20

Der evangelische Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach den übrigen Pflichtfächern der Schule auch bezüglich der Schulorganisation gleichgestellt, dies gilt insbesondere für die fachliche Vertretungsregelung bei Sonderurlaub, Fortbildung, Krankheit und anderen gesetzlich geregelten Anlässen zur Dienstbefreiung.

6. Abschnitt

Fortbildung

§ 21

(1) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung regelmäßig teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung des Staates zur Fortbildung für den evangelischen Religionsunterricht unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden die kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht durch eigene Fortbildungsangebote.

(3) Die Lehrerfortbildung des Landes Baden-Württemberg für kirchliche und staatliche Lehrkräfte umfasst Angebote der staatlichen Akademien und kirchlichen Institute für

Lehrerfortbildung sowie Angebote der regionalen, staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildung. Die Bedingungen zur Teilnahme von kirchlichen Lehrkräften an der staatlichen Lehrerfortbildung, nämlich Freistellung vom Dienst, Zulassung zur Veranstaltung (Meldeverfahren) und reisekostenrechtliche Abfindung richten sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach kirchlichem Recht besteht nur soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nicht berührt wird.

(4) Die Teilnahme kirchlicher Lehrkräfte an Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung anderer nichtstaatlicher und nichtkirchlicher Träger richtet sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Anstelle des Schulleiters oder der Schulleiterin entscheidet nach Votum des Schuldekans oder der Schuldekanin der Evangelische Oberkirchenrat.

DRITTER TEIL

Förderung und Aufsicht

1. Abschnitt

Schuldekanin und Schuldekan

§ 22

(1) Für die mit dem evangelischen Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans errichten (§ 98 Grundordnung).

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus § 98 Abs. 2 Grundordnung.

(3) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden (§ 98 Abs. 5 Grundordnung).

§ 23

Die fachliche Fortbildung für evangelischen Religionsunterricht obliegt im Kirchenbezirk der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan. Sie bzw. er arbeitet mit den staatlichen Beauftragten für die Fortbildung zusammen.

2. Abschnitt

Religionspädagogisches Institut

§ 24

(1) Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Landeskirche. Sie untersteht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Das Religionspädagogische Institut hat die Aufgabe, Theorie und Praxis von Pädagogik und Religionspädagogik zu vermitteln; es bezieht sich dabei auf die Handlungsfelder von Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde. Arbeitsfelder sind insbesondere:

1. die Entwicklung von Lehrplänen, Lebensordnungen und Rahmenplänen vorzubereiten und zu begleiten,
2. Arbeitsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. den Evangelischen Oberkirchenrat in pädagogischen Fragen zu beraten,

4. die Praxis von Erziehung, Bildung und Unterricht durch Fortbildung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

3. Abschnitt

Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht

§ 25

(1) Der evangelische Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der allgemeinen Aufsicht des Staates. Die fachliche Aufsicht obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird von dessen Beauftragten wahrgenommen.

(2) Kirchliche Beauftragte im Sinne dieses Gesetzes sind fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, Schuldekaninnen bzw. Schuldekane sowie die im Zusammenwirken mit dem Land Baden-Württemberg bestellten Fachberaterinnen und Fachberater.

§ 26

(1) Für die allgemeine Aufsicht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die fachliche Aufsicht beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung mit Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die religionspädagogische Kompetenz der Lehrkräfte und die Bedingungen des Religionsunterrichts an der Schule.

(3) Die fachliche Aufsicht kann durch Unterrichts- oder durch Schulbesuche wahrgenommen werden.

Unterrichtsbesuche dienen der fachlichen Beratung bzw. der Beurteilung der Lehrkraft. Schulbesuche dienen der allgemeinen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht und seine Bedingungen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (Schulbesuchsordnung).

(4) Bei der Beurteilung durch die Schulverwaltung der im Staatsdienst stehenden Lehrkräfte wirkt die kirchliche Aufsicht mit.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 27

Soweit in diesem Gesetz auf staatliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gelten diese in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Folgende vor dem In-Kraft-Treten dieses kirchlichen Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Religionsunterricht werden durch dieses kirchliche Gesetz nicht berührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den getroffenen Regelungen stehen. Dies sind die

1. Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 5. Mai 1998 (GVBl. S. 109),
2. Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14. März 1995 (GVBl. S. 86),
3. Richtlinien für die Zulassung von Lernmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre vom 16. März 1988 (GVBl. S. 98),
4. Verordnung über die Schulbesuche an den »öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden« (Schulbesuchsordnung) vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 55),
5. Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung vom 26. Mai 1987 (GVBl. S. 56),
6. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocationsordnung) vom 17. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 1),
7. Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 16. April 1997 (GVBl. S. 59).

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz die Rechtsverhältnisse der evangelischen Religionslehrer betr. vom 29. Mai 1926 (GVBl. S. 46),
2. Kirchliches Gesetz die Vergütung für den Religionsunterricht betr. vom 27. November 1959 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187).

(4) Die Bekanntmachung, Innere Grundschulreform, hier: Religionslehre vom 21. März 1974 (K. u. U. S. 512), findet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes keine Anwendung mehr.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2000

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 165 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 1).

Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 289)

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kirchentag besteht aus den von den Gemeinden aufgrund ihrer Gemeindeordnungen als Vertreter gewählten Frauen und Männern und aus den vom Kirchentag hinzugewählten Einzelmitgliedern (Abs. 7). Die Vertreter müssen Glieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangelischen Kirche und einer Gliedkirche der Evange-

lischen Kirche in Deutschland Mitgliedschaftsrechte in einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche wahrnehmen.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Gemeindegliederzahl. Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl am 1. Juli des letzten Sessionsjahres. Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl bis zu 1 000 Gemeindegliedern entsenden einen Vertreter. Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl bis zu 4 000 Gemeindegliedern entsenden zwei Vertreter. Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl bis zu 8 000 Gemeindegliedern entsenden drei Vertreter. Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl bis zu 10 000 Gemeindegliedern entsenden vier Vertreter.

Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl über 10 000 Gemeindeglieder entsenden fünf Vertreter. Von den Vertretern und Stellvertretern der Gemeinden mit einer Gemeindegliederzahl über 1 000 Gemeindegliedern sollen jeweils nicht mehr als die Hälfte Pfarrer sein. Während der Dauer einer Session findet keine Vermehrung oder Verminderung der Stimmenzahl statt. Jede Gemeinde bestimmt für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern ebenso viele Stellvertreter, wie sie Mitglieder wählt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt in der von der Gemeinde bestimmten und bekannt gegebenen Reihenfolge ein Stellvertreter an die Stelle des verhinderten Mitglieds.«

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 4.

bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 5.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Wechselt die Gemeindezugehörigkeit eines Vertreters oder Stellvertreters während der Session, so kann die betreffende Gemeinde auch vor Ablauf der Session den betreffenden Vertreter oder Stellvertreter abwählen und eine Neuwahl vornehmen.«

f) Der bisherige Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 6.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt wie folgt:

»Wiederwahl ist zulässig.«

g) Der bisherige Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Er wird Absatz 7.

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Kirchentag kann bis zu fünfzehn Einzelmitglieder hinzuwählen, die für das Leben der Gesamtkirche oder für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.«

cc) Es wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

»Für jedes Einzelmitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.«

h) Es wird ein neuer Absatz 8 wie folgt eingefügt:

»(8) Dem Kirchentag gehören zwei von der Evangelischen Jugendvertretung der Bremischen Evangelischen Kirche aus ihrer Mitte gewählte Vertreter mit beratender Stimme an. Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Bestimmung gelten entsprechend.«

i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Satz 1 bis 4« gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

j) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Satz 1 bis 4« gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 9 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Bremen, den 22. Mai 2000

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer von Zobeltitz
(Präsident) (Schriftführer)

Nr. 166 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtengesetz).

Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 291)

§ 1

Grundsatz

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 403) in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Ausnahmen

(1) § 29 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union findet keine Anwendung.

(2) § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wörter »nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 des Pfarrdienstgesetzes« gestrichen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) An allen Stellen, an denen sich das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union auf die Evangelische Kirche der Union oder eine ihrer Gliedkirchen bezieht, tritt an deren Stelle die Bremische Evangelische Kirche.

(2) Bei der Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nimmt der Kirchenausschuss die Aufgaben wahr, die nach dem Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union die »zuständige Stelle«, die »Aufsichtsbehörde«, die »oberste Dienstbehörde« oder das »Konsistorium (Landeskirchenamt)« wahrzunehmen hat.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtengesetz) vom 18. Februar 1960 (GVM 1960 Nr. 2 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 3), außer Kraft.

(3) § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union findet bis zum 31. Dezember 2000 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zahl »63« durch die Zahl »60« ersetzt wird.

Bremen, den 22. Mai 2000

**Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer von Zobeltitz
(Präsident) (Schriftführer)

Nr. 167 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz).

Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 292)

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Neben der Besoldung und Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen.

(2) Der Tätigkeit nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit im Dienst von missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

II. Abschnitt:

Besoldung

§ 4

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt (§ 5),
2. Familienzuschlag (§ 6),
3. Zulagen (§ 7).

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliche Sonderzuwendung (§ 8),
2. vermögenswirksame Leistungen (§ 9),
3. jährliches Urlaubsgeld (§ 10).

§ 5

Grundgehalt

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält ein Grundgehalt.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird vom Kirchenausschuss festgesetzt.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben, sofern der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienstauftrag mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes übertragen ist.

§ 6

Familienzuschlag

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entspricht. Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm Stufe 1 des Familienzuschlages oder eine entsprechende Leistung zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.

(3) Steht neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlages oder eine entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten insoweit nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Kirchenausschuss auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, sie oder er das Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat und sie oder er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 2 und 3 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 7

Zulagen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine allgemeine Stellenzulage in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 8

Jährliche Sonderzuwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 findet das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in den Jahren 2000 und 2001 mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzuwendung um 20 v. H. gekürzt wird.

§ 9

Vermögenswirksame Leistungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 10

Jährliches Urlaubsgeld

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

III. Abschnitt:

Versorgung

§ 11

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge werden in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 12

Ruhegehalt

(1) Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt nach den für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von §§ 14 Abs. 3, 85 Abs. 5 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche der Union bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§ 13

Wartegeld

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zeit, in der eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Wartestand einen ihr oder ihm übertragenen Dienstauftrag versieht, ist ruhegehaltfähig.

(3) Solange die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt wird, erhält sie oder er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die sie oder er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn sie oder er sich nicht im Wartestand befände.

IV. Abschnitt:

Änderung und Verzicht

§ 14

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können nur durch Kirchengesetz oder durch eine Verordnung des Kirchenausschusses, die der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag bedarf, geändert werden.

§ 15

Notlagenregelung

Bei einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Finanzlage der Bremischen Evangelischen Kirche können die Dienst- und Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 14 geändert werden.

§ 16

Verzicht auf Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenausschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsberechtigte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenausschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

* In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Bezahlung der Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 1955 (GVM 1955 Nr. 2 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 4), außer Kraft.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Kirchenausschuss.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bis zum 31. Dezember 2000 keine Anwendung.

(2) § 12 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet.

Bremen, den 22. Mai 2000

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer
(Präsident)

Albrecht
(Schatzmeister)

Nr. 168 Gesetz über die Ausbildung und Anstellung
der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen
Kirche (AusbAnstG).

Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 295)

§ 1

Grundsatz

Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 25. November 1999 kann in das Pfarrerdienstverhältnis berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers erhalten sowie die erste und zweite theologische Prüfung bestanden hat. Für

diejenigen, die in der Bremischen Evangelischen Kirche ihre Ausbildung absolvieren und ihre Prüfungen ablegen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Theologische Prüfungen

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

(2) Die erste theologische Prüfung hat den Zweck, durch schriftliche und mündliche Nachweise zu ermitteln, ob die oder der zu Prüfende durch das Studium an der Universität sich die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung erworben hat.

(3) Die zweite theologische Prüfung hat den Zweck, zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes (Vikariat) durch schriftliche und mündliche Nachweise die Befähigung zur Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben zu beurteilen.

(4) Das Nähere über den Inhalt der Prüfungen regelt der Kirchenausschuss durch eine Prüfungsordnung. Dieser setzt auch die Prüfungsgebühren fest.

§ 3

Zulassung

(1) Zur ersten theologischen Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der Meldung in die Studierendenliste der Bremischen Evangelischen Kirche haben eintragen lassen.

(2) Zur zweiten theologischen Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die entweder vor der Prüfungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche oder in einer anderen deutschen Gliedkirche ihre erste theologische Prüfung bestanden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben. Der Kirchenausschuss kann in Ausnahmefällen ein Fakultätsexamen zulassen.

(3) Die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung kann nach zwei Jahren, jedoch nicht später als vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung erfolgen. Der Kirchenausschuss kann von diesen Bestimmungen aus besonderen Gründen befreien.

(4) Die Zulassungsanträge sind an den Kirchenausschuss zu richten. Die Zulassungstermine werden in der Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4

Durchführung

(1) Die erste theologische Prüfung findet in Verbindung mit der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Göttingen unter Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche statt.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet in Bremen unter dem Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchenausschusses statt.

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung muss ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen. Die Anstellung erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Kirchenausschusses nach den Bestimmungen über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter Bindung an die Ordnung der jeweiligen Gemeinde unter Leitung und Verantwortung ihrer Mentorinnen und Mentoren befugt.

(3) Ein Anspruch auf Übernahme in das Vikariat besteht nicht.

(4) Für den Vorbereitungsdienst erlässt der Kirchenausschuss besondere Vorschriften.

§ 6

Hilfspredigerzeit

Nach bestandener zweiter theologischer Prüfung beschließt der Kirchenausschuss auf Antrag über die Erteilung der Ordination und die Anstellung als Hilfspredigerin oder Hilfsprediger. Ein Anspruch auf Übernahme in den Hilfspredigerdienst besteht nicht.

§ 7

Übernahme in ein Pfarrerdienstverhältnis

Das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen und die Anstellung als Hilfspredigerin oder Hilfsprediger begründen keinen Anspruch auf Übernahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenausschuss erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1930 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. März 1981 (GVM 1981 Nr. 1 Z. 2) außer Kraft.

Bremen, den 22. Mai 2000

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer von Zobelitz
(Präsident) (Schriftführer)

Nr. 169 Berichtigung zum Pfarrerbeförderung- und -versorgungsgesetz vom 24. November 1999. (ABl. EKD 2000, S. 65)

Im Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbeförderung- und -versorgungsgesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4) sind folgende redaktionelle Korrekturen vorzunehmen:

In § 13 Abs. 2 Satz 1 muss es statt »§ 67 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes« heißen »§ 66 Abs. 2 und 4 des Pfarrergesetzes«.

In § 13 Abs. 2 Satz 2 muss es statt »§ 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes« heißen »§ 66 Abs. 4 des Pfarrergesetzes«.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 170 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Lebensordnung zum Kircheneintritt.

Vom 17. Juni 2000. (ABl. S. 233)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181) zuletzt geändert am 20. April 1997 (ABl. 1997 S. 208) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 4 werden die Worte »gegenüber dem zuständigen Kirchenvorstand« gestrichen.
- § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

(1) Stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglied einer Kirchengemeinde werden.

(2) Dem Eintritt geht ein Gespräch mit dem Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, einem anderen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einem von der Kirchenleitung hierfür Bevollmächtigten voraus. Dieser entscheidet über den Eintritt.

(3) Die Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes und die Kirchengemeinde, der der Eintrittswillige anzugehören wünscht, erhalten unverzüglich eine Mitteilung über die neu begründete Mitgliedschaft.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet abweichend von Abs. 2 der zuständige Kirchenvorstand über den Eintritt.

(5) Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatsynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

(6) Das Nähere regelt die Lebensordnung.«

- § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Für den Wiedereintritt aus der Kirche Ausgetretener gilt § 4 entsprechend.«

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

»§ 16

(1) Jedes Gemeindeglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Wohnsitzkirchengemeinde und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Gemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Wohnsitzkirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und dem zuständigen Rentamt mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

(4) Wird die Umgemeindung von der aufnehmenden Kirchengemeinde abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.«

5. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Er entscheidet in Zweifelsfällen über den Kircheneintritt und die Zulässigkeit kirchlicher Handlungen; die eigene Verantwortung des Pfarrers und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt.«

Artikel 2

Änderung der Lebensordnung

Abschnitt VII der Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (ABl. 1995 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»VII. Von der Mitgliedschaft in der Kirche und den Folgen des Kirchenaustritts«.

2. Die Überschrift zu Unterabschnitt 1 erhält folgende Fassung:

»1. Von der Mitgliedschaft in der Kirche«.

3. Die Überschrift des Unterabschnitts 1.1 erhält folgende Fassung:

»1.1 Mitgliedschaft durch Taufe«.

4. Unterabschnitt 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»1.2 Mitgliedschaft durch Übertritt«.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»Übertritt bereits getaufter Kinder bis zum 14. Lebensjahr

Ein in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft stiftungsgemäß getauftes Kind wird bis zum 14. Lebensjahr Mitglied der Evangelischen Kirche, indem die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten angenommen wird, nach der das Kind der Evangelischen Kirche angehören soll. Diese Erklärung muss das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen zu lassen. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden.«

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Nimmt ein getauftes Kind, das nicht der Evangelischen Kirche angehört, ohne diese Erklärung am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teil, so wird seine Mitgliedschaft durch die Konfirmation begründet.«

d) Der letzte Absatz im Unterabschnitt 1.2 wird wie folgt gefasst:

»Übertritt Getaufter nach dem 14. Lebensjahr

Nach vollendetem 14. Lebensjahr können stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, in die Evangelische Kirche übertreten. Über die Beweggründe führt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte mit ihnen ein Gespräch, in dem die wesentlichen Aussagen des evangelischen Glaubens dargestellt werden und zur Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen wird. Über die neu begründete Mitgliedschaft ist der zuständige Kirchenvorstand zu unterrichten.«

5. Unterabschnitt 1.4 wird wie folgt gefasst:

»1.4 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Die Mitgliedschaft wird in der Regel zu der Kirchengemeinde begründet, in der Eintrittswillige ihre Hauptwohnung haben. Wird die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde gewünscht, so wird der betreffende Kirchenvorstand über die neu begründete Mitgliedschaft informiert. Dem Mitglied wird eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgestellt.«

6. Unterabschnitt 1.5 wird wie folgt gefasst:

»1.5 Rechtsbehelf bei ablehnender Entscheidung über den Eintritt

Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatsynodalvorstand (§ 44 KGO) einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.«

7. Unterabschnitt 1.6 wird wie folgt gefasst:

»1.6 Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl

der Eintritt findet seinen angemessenen Ausdruck in der Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl. Die Kirchengemeinde lädt das neue Mitglied dazu ein.«

8. Unterabschnitt 1.7 wird wie folgt gefasst:

»1.7 Beratungs- und Eintrittsstellen

In größeren Städten wird empfohlen, eine zentrale Beratungs- und Eintrittsstelle für Eintrittswillige einzurichten und dies öffentlich bekannt zu geben. In dieser Stelle kann das Gespräch geführt und die Eintrittserklärung unterzeichnet werden. Die Mitteilung wird dann dem betreffenden Kirchenvorstand übermittelt.«

9. Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

»2. Vom Wiedereintritt

Für den Wiedereintritt gelten die Regelungen des Übertritts sinngemäß.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.
Herborn, den 17. Juni 2000

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 171 Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO).

Vom 29. Mai 2000. (KABl. S. 47)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiter haben den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenergebnis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe insbesondere organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, entgehen.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen Wochenarbeitszeit, wobei der Mitarbeiter im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigt bleiben muss.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der bisherigen

wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit aufgrund Arbeitsrechtlicher Regelung ein Anspruch hierauf besteht.

§ 5

Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge zusätzlich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils, der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben unberücksichtigt:

- Bezüge nach § 4 und geldwerte Vorteile (Sachbezüge), die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert werden,
- steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften, sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO); diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem vor Beginn der Altersteilzeit erzielten Arbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach den Unterabsätzen 1 und 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebe-

standteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bisherige, vor Beginn der Altersteilzeit erzielte Arbeitsentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(6) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Renten Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 26 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhalten hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 6

Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses selbstständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt und über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 KAVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt werden.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem Inkraft-Treten dieser Arbeitsrechtlichen Regelung nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen wurden und die über die

sen Zeitpunkt hinaus andauern, gelten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Bestimmungen dieser Altersteilzeitordnung.

§ 12

Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 27. November 1996 ist für die Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

H e r r n b u r g , 28. Juni 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Propst M a r t i n s

(Vorsitzender)

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 172 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 6. Änderungsgesetzes vom 13. November 1998 (7. Änderungsgesetz).

Vom 5. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 252)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 7. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Kirchenverfassung

§ 1

Änderung des § 69

In § 69 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte »vom Synodalvorstand« gestrichen.

§ 2

Änderung des § 72

In § 72 Abs. 3 werden die Worte »Der Präses oder die Frau Präses« ersetzt durch die Worte »Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin«.

§ 3

Änderung des § 74

Nr. 1: In § 74 Nr. 3 wird nach den Worten »des Synodalrates« eingefügt: »und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode«.

Nr. 2: In § 74 Nr. 5 wird angefügt: »Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen und das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten und die ihm für die Kirche, die

Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse zu treffen.«

§ 4

Änderung des § 75

In § 75 werden die Worte »von dem oder der Vorsitzenden des Moderaments und von dem oder der Vorsitzenden des Synodalrates« ersetzt durch die Worte »von dem Präses oder der Frau Präses«.

§ 5

Änderung des § 76

Nr. 1: In § 76 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte »sofern mindestens drei Anwesende dem Synodalvorstand angehören« ersetzt durch die Worte »sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Synodalrat angehören.«

Nr. 2: § 76 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Bei Abstimmungen muss die Anzahl der Synodalratsmitglieder kleiner sein als die Anzahl der Mitglieder, die dem Synodalrat nicht angehören.«

Nr. 3: a) Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird den Synodalratsmitgliedern zugerechnet.«

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 6

Änderung des § 77

Nr. 1: In § 77 Abs. 2, Satz 1 werden die Worte »regelt der Synodalvorstand« ersetzt durch die Worte »regeln die nicht dem Synodalrat angehörenden Mitglieder des Moderaments«.

Nr. 2: In § 77 Abs. 2, Satz 2 werden die Worte »mehr als zwei Mitglieder des Synodalvorstandes« ersetzt durch die Worte »andere nicht zum Synodalrat gehörende Mitglieder des Moderamens«. Die Worte »des Synodalvorstandes« werden gestrichen.

§ 7

Änderung des § 79

§ 79 erhält folgende Fassung:

»Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Synodalrat und vom Diakonieausschuss zu legende Jahresrechnung, erstattet der Gesamtsynode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlastungsbeschluss.«

§ 8

Änderung des § 80

§ 80 wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des § 82

Nr. 1: An § 82 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Synodalrates hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.«

Nr. 2: An § 82 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über die Zustimmung zu allgemeinen Regelungen des Synodalrates hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.«

Nr. 3: An § 82 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Macht der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode von diesem Recht Gebrauch, so hat er oder sie bei der Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode über die vorgelegte Angelegenheit den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.«

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Le e r, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

H e r r e n b r ü c k

Nr. 173 Kirchengesetz zur Überleitung des Kirchengesetzes zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologinnen und Theologen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 253)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung von Kirchengesetzen

§ 1

Änderungen des Kirchengesetzes über die kircheneindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 1 a) In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt:

»Der Präses oder die Frau Präses des Moderamens des Synodalverbandes ist an den Vorbereitungen zur Pfarrwahl zu beteiligen.«

b) In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 nunmehr die Sätze 3 und 4. In Satz 3 der neuen Zählweise werden die Anfangsworte »Er/Sie« ersetzt durch die Worte »Der Kirchenrat/Das Presbyterium.«

Nr. 2: Nach § 7 wird ein neuer Abschnitt II a mit der Überschrift »Besondere Vorschriften für die Beschäftigung zweier Theologen oder Theologinnen in einer Pfarrstelle« eingefügt.

Nr. 3: Es wird ein § 7 a mit der Überschrift »Voraussetzungen« und mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Vor Besetzung einer Pfarrstelle kann der Kirchenrat/das Presbyterium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Pfarrstelle für zwei Pfarrer oder Pfarrerrinnen mit halbem Dienstauftrag auszuschreiben. Bei der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der Kirchenräte von Kirchengemeinden, die eine gemeinsame Pfarrstelle haben, muss die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in jedem der beteiligten Kirchenräte erreicht sein. Der Wahlaufsatz kann bis zu sechs Bewerber oder Bewerberinnen umfassen.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält zwei Stimmen. Es kann für jeden Bewerber oder jede Bewerberin jedoch höchstens eine Stimme abgeben. Bei einer Mehrzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen gelten die beiden als gewählt, welche die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Stehen für die beiden halben Pfarrstellen nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Verfügung, muss jeder oder jede von ihnen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist nur eine der beiden halben Pfarrstellen zu besetzen, erhält jedes wahlberechtigte Gemeindeglied eine Stimme. Jeglicher Zusatz bei der Stimmabgabe macht eine Stimmabgabe ungültig.

(3) Die gewählten Bewerber oder Bewerberinnen sind durch Dienstvertrag als Pfarrer oder Pfarrerin im Angestelltenverhältnis je für eine halbe Pfarrstelle einzustellen.«

Nr. 4: Es wird ein § 7 b mit der Überschrift »Dienstrechtliche Stellung« und folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 7 a angestellter Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis richten sich nach den Regelungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse, sofern in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Vor einer Pfarrwahl beschließt der Kirchenrat Dienstweisungen für die gemeinsamen Bewerber oder Bewerberinnen, in denen die von einem Pfarrstelleninhaber oder einer Pfarrstelleninhaberin zu leistenden Dienste nach örtlichen Bereichen und nach Aufgaben im Einzelnen auf die

beiden Inhaber oder Inhaberinnen derselben Pfarrstelle aufgeteilt werden. Die Dienstanweisungen sind verbindliche Bestandteile der Dienstverträge und dem Moderamen der Synode und dem Synodalrat vorzulegen. Die Dienstanweisungen werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Kirchenrat/Presbyterium anhand der gemachten Erfahrungen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beiden Inhabern oder Inhaberinnen der Pfarrstelle entsprechend abgeändert. Kommt eine Einigung zwischen Kirchenrat/Presbyterium und den Inhabern oder Inhaberinnen der Pfarrstelle nicht zustande, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Moderamen der Synode, gegen dessen Entscheidung den Beteiligten die üblichen Rechtsmittel zustehen.

(3) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle vertreten sich unentgeltlich gegenseitig; nachgewiesene Sachausgaben werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erstattet. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Vertretung § 23 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz. Beide sind zur Teilnahme an den Pfarrkonferenzen (§ 24 Pfarrdienstgesetz) verpflichtet.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis darf eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen. Die Grundvergütung und nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften zu zahlenden Nebenleistungen stehen dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Angestelltenverhältnis je zur Hälfte zu.«

Nr. 5: Es wird ein § 7 c mit der Überschrift »Verfassungsrechtliche Stellung« mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle gehören dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, deren Pfarrstelle sie gemeinsam innehaben, und zwar einer oder eine mit und einer oder eine ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht wechselt entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 4, Satz 3 der Kirchenverfassung. Bei gleichzeitigem Beginn steht das Stimmrecht zum ersten Mal dem oder der an Lebensalter Älteren zu.

(2) Wenn eine Pfarrstelle, die mehrere Gemeinden gemeinsam haben, von zwei Pfarrern oder Pfarrerninnen gemeinsam wahrgenommen wird, gehören beide Pfarrer oder Pfarrerninnen mit oder ohne Stimmrecht allen beteiligten Kirchenräten an. Jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin hat mindestens in einem Kirchenrat/Presbyterium unbefristet Stimmrecht. In den Dienstanweisungen wird für jeden Pfarrer oder jede Pfarrerin festgelegt, welchem Kirchenrat/Presbyterium er oder sie mit Stimmrecht und welchem Kirchenrat/Presbyterium er oder sie ohne Stimmrecht angehört.

(3) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle gehören der Synode an, zu der die Gemeinde gehört, deren Pfarrstelle sie gemeinsam innehaben, und zwar einer oder eine mit und einer oder eine ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht steht jeweils dem oder der zu, dem oder der es auch im Kirchenrat/Presbyterium zusteht, im Falle des Abs. 2 wechselt das Stimmrecht spätestens nach sechs Jahren zu Beginn jeder ersten Tagung einer Synode.«

Nr. 6: Es wird ein § 7 d mit der Überschrift »Dienstwohnung, Residenzpflicht« und mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Im Hinblick auf die Residenzpflicht und den Bezug einer Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerninnen in der jeweils geltenden Fassung.«

Nr. 7: Es wird ein § 7 e mit der Überschrift »Beendigung der Dienstverträge« mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Für die Beendigung des Dienstvertrages eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Angestelltenverhältnis mit halbem Dienstauftrag gilt § 66 Pfarrdienstgesetz (PfdG) entsprechend.

(2) Wird der Dienstvertrag eines der beiden Pfarrer oder der Pfarrerninnen, die gemeinsam eine Pfarrstelle innehaben, beendet, so hat der Kirchenrat/das Presbyterium die vakante halbe Pfarrstelle zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Gelingt es nicht, die vakante halbe Pfarrstelle binnen 12 Monaten wieder zu besetzen, so ist dem Inhaber oder der Inhaberin der anderen Hälfte der Pfarrstelle zu kündigen. Es gilt die im BAT vorgesehene Kündigungsfrist. Die Pfarrstelle ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist zur Wiederbesetzung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit vollem Dienstauftrag auszuschreiben.

(3) In der Zeit vom Ausscheiden des anderen Pfarrers oder der anderen Pfarrerin bis zur Wiederbesetzung der vakanten halben Pfarrstelle oder bis zum Ende des eigenen Dienstvertrages hat der verbliebene Pfarrer oder die verbliebene Pfarrerin die gesamte Pfarrstelle zu verwalten; ihm oder ihr steht während dieser Zeit die volle Vergütung zu. Sieht er oder sie sich zur Verwaltung der gesamten Pfarrstelle nicht in der Lage, hat er oder sie dies gegenüber dem Moderamen der Synode zu erklären und zu begründen. Dieses trifft für die vakante halbe Pfarrstelle eine Vertretungsregelung.«

Nr. 8: Es wird ein § 7 f mit der Überschrift »Pfarrerehepaare« mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Pfarrer und Pfarrerninnen, die miteinander verheiratet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Pfarrerehepaare können sich um eine zur Besetzung durch zwei Pfarrer oder Pfarrerninnen mit halbem Dienstauftrag ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(3) Pfarrerehepaare können sich um Pfarrstellen, die für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit vollem Dienstauftrag ausgeschrieben sind, gemeinsam bewerben. Die gemeinsame Aufnahme eines Pfarrerehepaares in einen Wahlvorschlag steht einer Zweizahl oder Dreizahl im Wahlaufsatz nicht entgegen. Wenn ein Wahlaufsatz einen Wahlvorschlag mit einem sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerbenden Pfarrerehepaar enthält, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass über das sich gemeinsam bewerbende Pfarrerehepaar nur einheitlich abgestimmt werden kann.

(4) Pfarrerehepaare, die gemäß Abs. 2 gewählt wurden, können ihre je halbe Pfarrstelle jeder für sich kündigen. Pfarrerehepaare, die gemäß Abs. 3 gewählt wurden, können ihre gemeinsame Pfarrstelle nur gemeinsam kündigen.

(5) Auf übereinstimmenden Antrag beider Ehepartner kann der Synodalrat mit Zustimmung des Kirchenrats/Presbyteriums und nach Anhörung des Moderamens der Synode anordnen, dass einer der beiden Ehepartner für 12 bis 36 Monate ohne Bezüge beurlaubt wird und während dieser Zeit der andere Ehepartner mit voller Vergütung die gesamte Pfarrstelle innehat. Die Regelung kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch mehrfach um je 12 bis 36 Monate verlängert werden.

(6) Eine Kündigung ist auch auszusprechen, wenn, gleichgültig aus welchen Gründen, die zwischen dem Pfarrerehepaar bestehende Ehe beendet wird, es sei denn, dass einer der beiden Ehepartner von sich aus den Dienst in der gemeinsam innegehabten Pfarrstelle kündigt.«

§ 2

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der
Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-
reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrdienstgesetz)

Nr. 1: In § 1 Abs. 2 werden die Worte »oder die in eine von der Gesamtsynode errichtete Pfarrstelle berufen worden sind« angefügt.

Nr. 2: In § 3 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 3, Nr. 1 werden die Worte »Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen« ersetzt durch die Worte »Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)«.

Nr. 3: In § 11 Abs. 3 werden die Worte »im Übrigen gelten die Bestimmungen für Dienstwohnungen für die Beamten des Landes Niedersachsen« ersetzt durch die Worte »im Übrigen gelten die Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrdienstwohnungen«.

Nr. 4: In § 42 Abs. 2, Nr. 1 wird das Wort »zweihundsechzigste« durch das Wort »sechzigste« ersetzt.

Nr. 5: Nach § 54 wird ein neuer Abschnitt IX a mit der Überschrift »Besondere Beschäftigungsverhältnisse« eingefügt.

Nr. 6: Es wird ein § 54 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann befristete Planstellen mit einem bestimmten Dienstauftrag für Theologische Mitarbeiter oder Theologische Mitarbeiterinnen errichten. Die Stellen sind Bewerber und Bewerberinnen vorbehalten, die die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche besitzen. Auf eine gemäß Satz 1 errichtete Planstelle kann ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem befristeten Dienstvertrag eingestellt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Stellen als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausschreiben.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Synodalrates für ihren Bereich Planstellen gemäß Abs. 1 errichten. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn

1. ein der Ausbildung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin und den Zielen dieses Erprobungsgesetzes entsprechender Dienst oder
2. die haushaltsmäßige Deckung für die Gesamtdauer der Dienstzeit nicht gewährleistet ist.

(3) Die Rechtswirksamkeit der Errichtung einer Planstelle nach den Abs. 1 und 2 hängt vom gleichzeitigen Erlass einer Dienstanweisung ab. Die Dienstanweisung kann während der Dienstzeit nach Anhörung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin geändert werden.

(4) Eine nach den Abs. 1 und 2 errichtete Planstelle fällt mit dem Ausscheiden ihres Inhabers oder ihrer Inhaberin weg; nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes ist eine unmittelbar anschließende Neuerrichtung zulässig.«

Nr. 7: Es wird ein § 54 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Der Vertrag eines Theologischen Mitarbeiters oder einer Theologischen Mitarbeiterin gemäß § 54 a wird auf

drei Jahre befristet. Bei Ablauf kann dieser Vertrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig.

(2) Nach Ablauf eines fünfjährigen Vertrages gemäß § 54 a darf eine erneute Beschäftigung gemäß § 54 a frühestens nach einer Wartezeit von 12 Monaten erfolgen.

(3) Der Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald der Theologische Mitarbeiter zum Pfarrer oder die Theologische Mitarbeiterin zur Pfarrerin in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden ist. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses kann auch nach § 66 erfolgen.«

Nr. 8: Es wird ein § 54 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Sofern der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin nach seiner oder ihrer Dienstanweisung mit der öffentlichen Wortverkündigung, mit dem Vollzug der Taufe, mit der Leitung der Abendmahlsfeier und mit der Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden soll, ist er oder sie bei Beginn seines oder ihres Dienstes entsprechend § 4 PfdG zu ordinieren. Der ordinierte theologische Mitarbeiter oder die ordinierte theologische Mitarbeiterin führen für die Dauer seines oder ihres Dienstes die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin bestimmen sich nach diesem Gesetz und dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten einschließlich der dazu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen.

(3) Der Synodalrat, im Falle des § 54 a Abs. 2 das Vertretungsorgan des Dienstherrn, kann den Theologischen Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin während seiner oder ihrer Dienstzeit versetzen oder für den Rest seiner oder ihrer Dienstzeit in eine andere Planstelle einweisen.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde, in der er oder sie seinen oder ihren Dienstauftrag erfüllt, nicht an. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bestimmen, dass und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über eine Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.«

Nr. 9: Es wird ein § 54 d mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe III BAT.

(2) Im Falle einer späteren Anstellung oder Beschäftigung im kirchlichen Dienst sind Vordienstzeiten als Theologischer Mitarbeiter oder Theologische Mitarbeiterin gemäß § 54 a wie Vordienstzeiten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.«

Nr. 10: Es wird ein § 54 e mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall den Synodalrat ermächtigen, mit Personen oder Personengruppen (Stiftern), die keine kirchliche Dienstherrnfähigkeit haben, Verträge über die Errichtung von Planstellen gemäß § 54 a zu schließen. Die Dienstanweisung gemäß

§ 54 a Abs. 3 ist Bestandteil des Vertrages. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass der Synodalrat vor der Besetzung der Planstelle das Einvernehmen mit dem Stifter oder einer Mehrheit der Stifter herzustellen hat. Eine Ermächtigung nach Satz 1 setzt die Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode voraus.

(2) In einem Vertrag gemäß Abs. 1 muss gewährleistet sein, dass

1. der Dienst des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin seiner oder ihrer Ausbildung und den Zielen dieses Erprobungsgesetzes entspricht,

2. eine finanzielle Deckung für die Gesamtdauer der Dienstzeit gegeben ist,

3. die Freiheit und Bindung des geistlichen Dienstes und die sich aus dem kirchlichen Recht für Pfarrer und Pfarrerrinnen und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ergebenden Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten nicht berührt werden können.«

Nr. 11: Es wird ein § 54 f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Der Synodalrat kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf seinen oder ihren Antrag für die Dauer von drei Jahren Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung der Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Die Gewährung der Teilbeschäftigung setzt voraus, dass die Vertretung des Pfarrers oder der Pfarrerin hinsichtlich der von ihm oder ihr vorübergehend nicht zu leistenden Dienste gewährleistet ist. Die Gewährung der Teilbeschäftigung erlischt, sobald die Vertretung des teilbeschäftigten Pfarrers oder der teilbeschäftigten Pfarrerin nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Eine nach Abs. 1 gewährte Teilbeschäftigung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des teilbeschäftigten Pfarrers oder der teilbeschäftigten Pfarrerin um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit der Freistellung aus familiären Gründen (§ 34 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz), eines Wartestandes aus familiären Gründen (§ 40 Pfarrdienstgesetz) und einer Teilbeschäftigung nach Abs. 1 achtzehn Jahre nicht übersteigen.«

Nr. 12: Es wird ein § 54 g mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge vermindern sich während der Dauer der Teilbeschäftigung um den Anteil, um den der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin vermindert wurde. Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Feststel-

lung der höchsten anrechenbaren Dienstwohnungsvergütung sind die unverminderten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrdienstgesetz.«

Nr. 13: Es wird ein § 54 h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrers oder einer gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrerin wird für die Dauer dieser Teilbeschäftigung als Aushilfskraft durch Dienstvertrag ein Theologischer Mitarbeiter oder eine Theologische Mitarbeiterin eingestellt. Es kann eingestellt werden, wer vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche das zweite theologische Examen erfolgreich abgelegt hat. Der Dienstvertrag wird bis zu diesem Zeitpunkt befristet, bis zu dem Teilbeschäftigung gewährt ist. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Personen, die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland das zweite theologische Examen abgelegt haben, dem in Satz 2 genannten Personenkreis gleichstellen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskräfte nach Abs. 1 gilt § 54 c Abs. 2 entsprechend.

(3) Nach Abschluss eines Dienstvertrages gemäß Abs. 1 darf der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung einer weiteren halben Pfarrstelle handelt. Für etwaige Nebenbeschäftigungen gilt § 26 Pfarrdienstgesetz.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde, in der er oder sie einen Teil einer Pfarrstelle verwaltet, nicht an. Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bestimmen, dass und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über die Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.«

§ 3

Änderungen des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes

Nr. 1: In der Bezeichnung des Gesetzes wird der Begriff »Kandidaten des Predigtamtes« ersetzt durch die Worte »der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes«.

Nr. 2: § 1 wird wie folgt gefasst:

»Ein in den Ruhestand versetzter Pfarrer und eine in den Ruhestand versetzte Pfarrerin oder ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigter Kandidat oder eine in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigte Kandidatin, der oder die in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnen-gesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 1: § 1 a Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

»Auf Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Pfardienstgesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand treten, an dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind § 14 Abs. 3 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die in dem Zeitraum zwischen der Vollendung des sechzigsten und der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 2, Nr. 1 des Pfardienstgesetzes in den Ruhestand treten, vermindert sich das Ruhegehalt um 0,2 vom Hundert für je 30 Tage, die vom Eintritt in den Ruhestand an dem Tag vorangehen, an dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet. § 9 a des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist nicht anzuwenden.«

Artikel 2

Aufhebung von Kirchengesetzen

§ 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und Theologinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Erprobungsgesetz) in der Fassung vom 26. November 1999 wird aufgehoben.

§ 2

Für die während der Geltungsdauer des Erprobungsgesetzes begründeten Dienstverhältnisse gilt:

Genehmigungen für Teilbeschäftigungen und befristete Dienstverhältnisse dauern bis zum Ablauf der eingeräumten Frist weiter – sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes verlängert werden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Le e r, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n H e r r e n b r ü c k

Nr. 174 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz).

Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 259)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aktives Wahlrecht
- § 3 Passives Wahlrecht

II. Vorbereitung der Pfarrwahl

- § 4 Freigabe der Pfarrstelle
- § 5 Bildung des Wahlaufsatzes
- § 6 Vorstellung
- § 7 Wählerliste

II a. Besondere Vorschriften für die Beschäftigung zweier Theologen oder Theologinnen in einer Pfarrstelle

- § 7 a Voraussetzungen
- § 7 b Dienstrechtliche Stellung
- § 7 c Verfassungsrechtliche Stellung
- § 7 d Dienstwohnung, Residenzpflicht
- § 7 e Beendigung der Dienstverträge
- § 7 f Pfarrerehepaare

III. Durchführung der Pfarrwahl

- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Stichwahl
- § 12 Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber oder eine Bewerberin

IV. Rechtsfolgen der Pfarrwahl

- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Bestätigung
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 Berufungsurkunde, Einführung
- § 17 Wiederholung der Pfarrwahl

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Gemeinden wählen nach § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.

(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen sowie die nach § 47 der Kirchenverfassung bestehenden besonderen Rechte und Pflichten des Moderamens der Gesamtsynode werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2

Aktives Wahlrecht

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes anzuwenden.

§ 3

Passives Wahlrecht

(1) Die Befähigung zur Anstellung (Wählbarkeit) richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen/Theologinnen und setzt die uneingeschränkte Dienstfähigkeit für die Wahrnehmung eines Pfarramtes voraus. Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind, dürfen sich nur bewerben, wenn ihnen vom Moderamen der Gesamtsynode die Wählbarkeit zugesichert oder wieder zugesprochen worden ist.

(2) Wählbar im Sinne des § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung ist, wer in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer ihrer Kirchengemeinden steht oder nach einer Ausbildung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für wählbar erklärt worden und seitdem in keiner anderen Kirche angestellt worden ist.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Beschluss andere Bewerber oder Bewerberinnen einem oder einer nach Absatz 2 Wählbaren gleichstellen, wenn sie gemäß Absatz 1 zur Anstellung befähigt sind und wenn

- a) um eine besetzbare Pfarrstelle weniger als zwei gemäß Absatz 2 wählbare Bewerber oder Bewerberinnen aufzutreten, oder
- b) rechtlich gesichert ist, dass in der Kirche, aus der der Bewerber oder die Bewerberin kommt, Bewerber und Bewerberinnen aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) allgemein wie Bewerber und Bewerberinnen aus der eigenen Kirche behandelt werden.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Beschluss andere Bewerber oder Bewerberinnen einem oder einer nach Absatz 2 Wählbaren gleichstellen, wenn sie gemäß Absatz 1 zur Anstellung befähigt sind und wenn angesichts der Besonderheiten der zu besetzenden Pfarrstelle oder des Lebenslaufs des Bewerbers oder der Bewerberin die Verweigerung der Wählbarkeit eine geistlich oder rechtlich nicht zu vertretende Härte darstellen würde.

(5) Aus anderen Kirchen kommende Bewerber und Bewerberinnen haben zusätzlich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu erfüllen.

(6) Wenn für einen Bewerber oder eine Bewerberin aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Reformierten Weltbundes, der oder die im Kalenderjahr des Dienstantritts das 45. Lebensjahr vollendet hat, der bisherige Dienstherr die anteiligen Versorgungskosten nicht übernimmt, ist die Aufnahme in einem Wahlaufsatz ohne vorherige Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode unzulässig.

II. Vorbereitung der Pfarrwahl

§ 4

Freigabe der Pfarrstelle

Die Pfarrwahl darf erst eingeleitet werden, nachdem der Synodalrat auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums die Pfarrstelle zur Besetzung freigegeben und im Gesetz- und Verordnungsblatt mit der Aufforderung zur Bewerbung ausgeschrieben hat. Haben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle, setzt dies einen gemeinsamen Antrag aller Gemeinden voraus. Weitere Ausschreibungen der Pfarrstel-

le oder andere Vorbereitungen der Pfarrwahl vor dieser Bekanntmachung durch den Synodalrat sind unzulässig und stellen eine Rechtsverletzung im Wahlverfahren dar, die geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

§ 5

Bildung des Wahlaufsatzes

(1) Nach der Ausschreibung der Pfarrstelle und dem Ablauf der Ausschreibungsfrist, gegebenenfalls nach zusätzlichen Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens des Synodalverbandes um weitere geeignete Bewerber oder Bewerberinnen, beginnt der Kirchenrat/das Presbyterium mit den Vorbereitungen zur Pfarrwahl. Der Präses oder die Frau Präses des Moderamens des Synodalverbandes ist an den Vorbereitungen zur Pfarrwahl zu beteiligen. Der Kirchenrat/das Presbyterium bildet einen Wahlaufsatz von drei, mindestens zwei wählbaren Bewerbern oder Bewerberinnen. Die Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Dreizahl oder die Zweizahl kann nicht abgeändert werden, sofern nicht mindestens zehn Wahlberechtigte innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Moderamen des Synodalverbandes schriftlich unter Angabe von Gründen dartun, dass ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin durch einen Rechtsverstoß in seinen oder ihren Rechten verletzt worden ist.

(2) Für Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, treten die Kirchenräte/Presbyterien zur Bildung des Wahlaufsatzes zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die vereinigten Kirchenräte/Presbyterien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes Kirchenrates/Presbyteriums anwesend ist. Beschlüsse über die Bildung des Wahlaufsatzes oder die Beschränkung auf einen Bewerber oder eine Bewerberin bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sie kommen nicht zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums widerspricht.

(3) Die Kirchenräte/die Presbyterien teilen dem Synodalrat den Wahlaufsatz zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen mit.

§ 6

Vorstellung

(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium legt für alle Bewerber und Bewerberinnen gleichmäßig fest, in welcher Weise (Predigt, Unterrichtsstunde, Gemeindevortrag mit Aussprache, Bibelstunde, Jugendstunde usw.) sie sich vorzustellen haben, dabei können Themen bestimmt oder zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Vorstellungen nach Absatz 1 sind, mit Ausnahme von Vorstellungsgesprächen im Kirchenrat/Presbyterium, für alle Wahlberechtigten öffentlich; hierzu wird im vorhergehenden Gottesdienst eingeladen.

§ 7

Wählerliste

Die Wählerliste wird spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden durch Kanzelabkündigung bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes.

II a. Besondere Vorschriften für die Beschäftigung zweier Theologen oder Theologinnen in einer Pfarrstelle

§ 7 a

Voraussetzungen

(1) Vor Besetzung einer Pfarrstelle kann der Kirchenrat/das Presbyterium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, die Pfarrstelle für zwei Pfarrer oder Pfarrerrinnen mit halbem Dienstauftrag auszuschreiben. Bei der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der Kirchenräte/Presbyterien von Kirchengemeinden, die eine gemeinsame Pfarrstelle haben, muss die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in jedem der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien erreicht sein. Der Wahlaufsatz kann bis zu sechs Bewerber oder Bewerberinnen umfassen.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält zwei Stimmen. Es kann für jeden Bewerber oder jede Bewerberin jedoch höchstens eine Stimme abgeben. Bei einer Mehrzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen gelten die beiden als gewählt, welche die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Stehen für die beiden halben Pfarrstellen nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Verfügung, muss jeder oder jede von ihnen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist nur eine der beiden halben Pfarrstellen zu besetzen, erhält jedes wahlberechtigte Gemeindeglied eine Stimme. Jeglicher Zusatz bei der Stimmabgabe macht eine Stimmabgabe ungültig.

(3) Die gewählten Bewerber oder Bewerberinnen sind durch Dienstvertrag als Pfarrer oder Pfarrerrin im Angestelltenverhältnis je für eine halbe Pfarrstelle einzustellen.

§ 7 b

Dienstrechtliche Stellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 7 a angestellter Pfarrer und Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis richten sich nach den Regelungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse, sofern in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Vor einer Pfarrwahl beschließt der Kirchenrat/das Presbyterium Dienstanweisungen für die gemeinsamen Bewerber oder Bewerberinnen, in denen die von einem Pfarrstelleninhaber oder einer Pfarrstelleninhaberin zu leistenden Dienste nach örtlichen Bereichen und nach Aufgaben im Einzelnen auf die beiden Inhaber oder Inhaberinnen derselben Pfarrstelle aufgeteilt werden. Die Dienstanweisungen sind verbindliche Bestandteile der Dienstverträge und dem Moderamen der Synode und dem Synodalrat vorzulegen. Die Dienstanweisungen werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres vom Kirchenrat/Presbyterium anhand der gemachten Erfahrungen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beiden Inhabern oder Inhaberinnen der Pfarrstelle entsprechend abgeändert. Kommt eine Einigung zwischen Kirchenrat/Presbyterium und den Inhabern oder Inhaberinnen der Pfarrstelle nicht zustande, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten das Moderamen der Synode, gegen dessen Entscheidung den Beteiligten die üblichen Rechtsmittel zustehen.

(3) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle vertreten sich unentgeltlich gegenseitig; nachgewiesene Sachausgaben werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erstattet. Im Übrigen gilt hinsichtlich

der Vertretung § 23 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz. Beide sind zur Teilnahme an den Pfarrkonferenzen (§ 24 Pfarrdienstgesetz) verpflichtet.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin im Angestelltenverhältnis darf eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen. Die Grundvergütung und nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften zu zahlende Nebenleistungen stehen dem Pfarrer oder der Pfarrerrin im Angestelltenverhältnis je zur Hälfte zu.

§ 7 c

Verfassungsrechtliche Stellung

(1) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle gehören dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, deren Pfarrstelle sie gemeinsam innehaben, und zwar einer oder eine mit und einer oder eine ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht wechselt entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 4, Satz 3 der Kirchenverfassung. Bei gleichzeitigem Beginn steht das Stimmrecht zum ersten Mal dem oder der an Lebensalter Älteren zu.

(2) Wenn eine Pfarrstelle, die mehrere Gemeinden gemeinsam haben, von zwei Pfarrern oder Pfarrerrinnen gemeinsam wahrgenommen wird, gehören beide Pfarrer oder Pfarrerrinnen mit oder ohne Stimmrecht allen beteiligten Kirchenräten/Presbyterien an. Jeder Pfarrer oder jede Pfarrerrin hat mindestens in einem Kirchenrat/Presbyterium unbefristet Stimmrecht. In den Dienstanweisungen wird für jeden Pfarrer oder jede Pfarrerrin festgelegt, welchem Kirchenrat/Presbyterium er oder sie mit Stimmrecht und welchem Kirchenrat/Presbyterium er oder sie ohne Stimmrecht angehört.

(3) Die beiden Inhaber oder Inhaberinnen einer Pfarrstelle gehören der Synode an, zu der die Gemeinde gehört, deren Pfarrstelle sie gemeinsam innehaben, und zwar einer oder eine mit und einer oder eine ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht steht jeweils dem oder der zu, dem oder der es auch im Kirchenrat/Presbyterium zusteht, im Falle des Abs. 2 wechselt das Stimmrecht spätestens nach sechs Jahren zu Beginn jeder ersten Tagung einer Synode.

§ 7 d

Dienstwohnung, Residenzpflicht

Im Hinblick auf die Residenzpflicht und den Bezug einer Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 e

Beendigung der Dienstverträge

(1) Für die Beendigung des Dienstvertrages eines Pfarrers oder einer Pfarrerrin im Angestelltenverhältnis mit halbem Dienstauftrag gilt § 66 Pfarrdienstgesetz (PfdG) entsprechend.

(2) Wird der Dienstvertrag eines oder einer der beiden Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die gemeinsam eine Pfarrstelle innehaben, beendet, so hat der Kirchenrat/das Presbyterium die vakante halbe Pfarrstelle zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Gelingt es nicht, die vakante halbe Pfarrstelle binnen 12 Monaten wieder zu besetzen, so ist dem Inhaber oder der Inhaberin der anderen Hälfte der Pfarrstelle zu kündigen. Es gilt die im BAT vorgesehene Kündigungsfrist. Die Pfarrstelle ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist zur Wiederbesetzung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerrin mit vollem Dienstauftrag auszuschreiben.

(3) In der Zeit vom Ausscheiden des anderen Pfarrers oder der anderen Pfarrerin bis zur Wiederbesetzung der vakanten halben Pfarrstelle oder bis zum Ende des eigenen Dienstvertrages hat der verbliebene Pfarrer oder die verbliebene Pfarrerin die gesamte Pfarrstelle zu verwalten; ihm oder ihr steht während dieser Zeit die volle Vergütung zu. Sieht er oder sie sich zur Verwaltung der gesamten Pfarrstelle nicht in der Lage, hat er oder sie dies gegenüber dem Moderamen der Synode zu erklären und zu begründen. Dieses trifft für die vakante halbe Pfarrstelle eine Vertretungsregelung.

§ 7 f

Pfarrerehepaare

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die miteinander verheiratet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Pfarrerehepaare können sich um eine zur Besetzung durch zwei Pfarrer oder Pfarrerrinnen mit halbem Dienstauftrag ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(3) Pfarrerehepaare können sich um Pfarrstellen, die für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit vollem Dienstauftrag ausgeschrieben sind, gemeinsam bewerben. Die gemeinsame Aufnahme eines Pfarrerehepaares in einem Wahlvorschlag steht einer Zweizahl oder Dreizahl im Wahlaufsatz nicht entgegen. Wenn ein Wahlaufsatz einen Wahlvorschlag mit einem sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerbenden Pfarrerehepaar enthält, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass über das sich gemeinsam bewerbende Pfarrerehepaar nur einheitlich abgestimmt werden kann.

(4) Pfarrerehepaare, die gemäß Abs. 2 gewählt wurden, können ihre je halbe Pfarrstelle jeder für sich kündigen. Pfarrerehepaare, die gemäß Abs. 3 gewählt wurden, können ihre gemeinsame Pfarrstelle nur gemeinsam kündigen.

(5) Auf übereinstimmenden Antrag beider Ehepartner kann der Synodalrat mit Zustimmung des Kirchenrats/Presbyteriums und nach Anhörung des Moderamens der Synode anordnen, dass einer der beiden Ehepartner für 12 bis 36 Monate ohne Bezüge beurlaubt wird und während dieser Zeit der andere Ehepartner mit voller Vergütung die gesamte Pfarrstelle innehat. Die Regelung kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch mehrfach um je 12 bis 36 Monate verlängert werden.

(6) Eine Kündigung ist auch auszusprechen, wenn, gleichgültig aus welchen Gründen, die zwischen dem Pfarrer und der Pfarrerin bestehende Ehe beendet wird, es sei denn, dass einer der beiden Ehepartner von sich aus den Dienst in der gemeinsam innegehabten Pfarrstelle kündigt.

III. Durchführung der Pfarrwahl

§ 8

Wahlvorstand

(1) Die Pfarrwahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer Beauftragten des Moderamens des Synodalverbandes als Vorsitzenden oder Vorsitzender (Wahlleiter oder Wahlleiterin) und mindestens drei Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums besteht.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium den Wahltag und die Wahlzeit fest. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist für die erforderlichen Bekanntmachungen verantwortlich.

(3) Die Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages erfolgen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gemeindegewahlgesetzes.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Die Pfarrwahl wird in der Regel in der Kirche abgehalten, je nach den örtlichen Verhältnissen kann sie jedoch auch in einem anderen Gebäude stattfinden. Am Wahltag findet ein Gottesdienst statt, der in der Regel vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin gehalten wird. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes.

(2) Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, wählen getrennt je für sich; auf übereinstimmenden Beschluss der Kirchenräte/Presbyterien und der Gemeindevertretungen kann die Wahlhandlung mit einem gemeinsamen Wahlvorstand gemeinsam stattfinden.

§ 10

Wahlergebnis

(1) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erklärt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für geschlossen und stellt mit Unterstützung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis fest. Bei Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, werden nach Schluss der letzten Wahlhandlung alle Stimmzettel gemeinsam ausgezählt.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird zunächst die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Danach werden die gültigen Stimmen ausgezählt, und es wird festgestellt, ob ein vorgeschlagener Bewerber oder eine vorgeschlagene Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht hat. Ist dies der Fall, ist dieser Bewerber oder diese Bewerberin gewählt.

(3) Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht, wird dieses festgestellt und bekannt gemacht, dass eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Bewerbern oder Bewerberinnen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen stattfinden wird. Wird die zweithöchste Stimmenzahl von zwei Bewerbern oder Bewerberinnen erreicht, wird die Wahlhandlung wiederholt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Über die Wahlvorbereitungen, die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird.

§ 11

Stichwahl

(1) Eine Stichwahl findet nicht in unmittelbarem Anschluss an die erste Wahlhandlung statt, sondern wird als besondere Wahlhandlung abgehalten. Für ihre Ankündigung und Durchführung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für die Stichwahl ist die für die erste Wahlhandlung festgestellte Wählerliste verbindlich. Ergänzungen oder Berichtigungen sind unzulässig.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für eine Wahlwiederholung nach § 10 Absatz 3.

(4) Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber oder eine Bewerberin

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den

Wahlaufsatz auf einen Bewerber oder eine Bewerberin zu beschränken, wenn sich trotz genügender Ausschreibung und ernsthafter Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums und Unterstützung des Moderamens des Synodalverbandes nur ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin gefunden hat oder wenn in einem besonderen Ausnahmefall schwerwiegende geistliche oder rechtliche Gründe dafür vorliegen. Die Gründe für diesen Beschluss sind ausführlich in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist in jedem Fall geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(2) Die §§ 5 bis 9 und 10 Absatz 1 gelten entsprechend. Die Stimmzettel lauten auf »Ja« oder »Nein«, jeder Zusatz macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Werden mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmzettel mit »Ja« abgegeben, ist der Wahlaufsatz angenommen und der Bewerber oder die Bewerberin gewählt.

(4) Beschließen die Kirchenräte/Presbyterien von Gemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, die Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber oder eine Bewerberin, werden die Stimmzettel für die einzelnen Gemeinden in unterschiedlichen Farben vorbereitet, das Wahlergebnis wird insgesamt und für jede Kirchengemeinde gesondert festgestellt. Dem Wahlaufsatz ist nur zugestimmt, wenn sowohl mindestens zwei Drittel der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen mit »Ja« abgegeben worden sind als auch aus keiner einzelnen Kirchengemeinde die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gegen den Wahlaufsatz abgegeben worden ist.

IV. Rechtsfolgen der Pfarrwahl

§ 13

Bekanntmachung

(1) Das Ergebnis der Wahl wird der Kirchengemeinde in den Gottesdiensten der auf den Wahltermin oder auf den Tag der Stichwahl nächstfolgenden beiden Sonntage durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in anderer Weise ist nicht erforderlich.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl bei dem Moderamen des Synodalverbandes Einspruch erheben.

§ 14

Bestätigung

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die gesamten Wahlakten dem Synodalrat unter Beifügung einer Stellungnahme des Moderamens des Synodalverbandes zu etwa erfolgten Einsprüchen übersandt. Der Synodalrat entscheidet daraufhin über die Bestätigung der Wahl.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden:

- a) wegen Rechtsverletzungen im Wahlverfahren, die geeignet gewesen sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen,
- b) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des oder der Gewählten.

(3) Der Synodalrat teilt die Bestätigung oder deren Versagung dem Kirchenrat/Presbyterium, dem oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes, dem oder der Gewählten sowie den Gemeindegliedern mit, die Einspruch erhoben haben.

(4) Wird die Bestätigung der Wahl versagt, ist die Pfarrwahl zu wiederholen.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidung des Synodalrates über eine Bestätigung oder deren Versagung steht den Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Als Beteiligte gelten der Kirchenrat/das Presbyterium, der oder die Gewählten und Wahlberechtigte, die einen Einspruch eingelegt haben.

(2) Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Synodalrat einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Synodalrates eingelegt werden.

§ 16

Berufungsurkunde, Einführung

(1) Nach Ablauf der Beschwerdefrist fertigt der Synodalrat die Berufungsurkunde aus. Der oder die Vorsitzende des Moderamens des Synodalverbandes regelt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium die Einführung.

(2) Erfolgen die Einführung und die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses des oder der Gewählten nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Beschwerdefrist, erlöschen die Rechte aus der Pfarrwahl, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode vor Ablauf der Frist diese verlängert hat.

§ 17

Wiederholung der Pfarrwahl

Das Wahlverfahren muss, beginnend mit der Ausschreibung der Pfarrstelle und den Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums sowie des Moderamens des Synodalverbandes um geeignete Bewerber und Bewerberinnen, wiederholt werden, wenn:

- a) im Falle des § 12 der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin nach Bekanntgabe des Wahlaufsatzes ausscheidet oder die nach § 12 Abs. 3 und 4 erforderliche Stimmzahl nicht erreicht ist,
- b) die Versagung einer Bestätigung unanfechtbar geworden ist,
- c) ein gewählter Bewerber oder eine gewählte Bewerberin vor Einführung in das Pfarramt ausscheidet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Das Datum des In-Kraft-Tretens bezieht sich auf das Pfarrwahlgesetz in seiner ursprünglichen Fassung

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisher die Pfarrwahl betreffenden Rechtsvorschriften und Regelungen außer Kraft, insbesondere:

- a) die Pfarrwahlordnung vom 14. November 1928 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 228) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 81),
- b) die Bekanntmachung betr. das Verfahren bei der Nomination zu Predigerwahlen in Ostfriesland vom 31. Dezember 1894 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 45),
- c) die Ordnung betr. der Pfarrwahl in Gemeinden, die unter einem Pfarramt vereinigt sind, vom 5. März 1930 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 97),
- d) das Rundschreiben Nr. 25/80 des Landeskirchenrates betr. Höchstalter für Bewerber um eine Pfarrstelle vom 20. August 1980,
- e) Rundschreiben Nr. 18/86 des Landeskirchenrates betr. Mehrzahl von Bewerbern um eine Pfarrstelle vom 8. Dezember 1986.

Leer, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

Duin

Herrenbrück

Nr. 175 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrdienstgesetz).

Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 266)

Inhaltsverzeichnis §§

I. Allgemeine Bestimmungen	1-2
Dienstverhältnis	1
Dienstaufsicht	2
II. Voraussetzungen der Anstellung	3-4
Anstellungsfähigkeit	3
Ordination	4
III. Begründung des Dienstverhältnisses	5-8
Berufungsurkunde	5
Beginn des Dienstverhältnisses	6
Nichtigkeit der Berufung	7
Rücknahme der Berufung	8
IV. Rechte des Pfarrers und der Pfarrerin	9-17
Unterhalt	9
Fürsorge	10
Dienstwohnung	11
Urlaub, Dienstbefreiung	12
Amtsbezeichnung	13
Talar	14
Anhörung bei Beschwerden	15
Personalakten	16
Allgemeines Beschwerderecht	17

V. Pflichten des Pfarrers und der Pfarrerin	18-33
Beichtgeheimnis	18
Dienstverschwiegenheit	19
Anwesenheitspflicht	20
Dienstunfähigkeit	21
Ungerechtfertigtes Fernbleiben	22
Vertretung im Amt	23
Pfarrkonferenzen, Fortbildung	24
Übergemeindliche Aufgaben	25
Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen	26
Annahme von Geschenken	27
Mitgliedschaft in Vereinigungen	28
Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen	29
Ausübung von öffentlichen Mandaten	30
Amts- und Lebensführung	31
Übergabe amtlicher Unterlagen	32
Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten	33
VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses	34-44
Vorübergehende Freistellung	34
Rechtsfolgen der Freistellung	35
Freistellung in besonderen Fällen	35 a
Pfarrstellenwechsel	36
Ablauf einer befristeten Berufung	37
Versetzung im Interesse des Dienstes	38
Abberufung von Pfarrern und Pfarrerinnen	38 a
Wartestand	39
Wartestand aus familiären Gründen	40
Ruhestand	41
Altersgrenze	42
Dauernde Dienstunfähigkeit	43
Übergang vom Wartestand in den Ruhestand	44
VII. Beendigung des Dienstverhältnisses	45-47
Entlassung auf eigenen Antrag	45
Ausscheiden aus dem Dienst	46
Entfernung aus dem Dienst	47
VIII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten	48-52
Ruhen der Rechte	48
Verlust kraft Gesetz	49
Verzicht	50
Rechtsfolgen	51
Wiederverwendung im Amt	52
IX. Besondere Pfarrstellen	53-54
Schulpfarrstellen	53
Sonderpfarrstellen	54
IX a Besondere Beschäftigungsverhältnisse	54 a-h
X. Pfarrdienst im Ehrenamt	55-61
Pfarrer oder Pfarrerinnen im Ehrenamt	55
Voraussetzungen	56

Berufung	57
Rechtsstellung	58
Veränderungen im Ehrenamt	59
Entpflichtung	60
Beendigung	61
XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	62–66
Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	62
Rechtsstellung	63
Vergütung	64
Residenzpflicht, Dienstwohnung	65
Beendigung des Dienstvertrages	66
XII. Schlussbestimmungen	67–69
Schlussbestimmungen	67
Ausführungsbestimmungen	68
In-Kraft-Treten	69

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

(1) Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, das Wort zu verkündigen. Alle ihre Glieder sind berufen, in Wort und Tat den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzugeben. Um diesen Auftrag wahrzunehmen, beruft die Gemeinde Männer und Frauen, die die Gabe der Leitung, der Diakonie, der Seelsorge, der Lehre und der öffentlichen Verkündigung haben. Von diesen Diensten nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin hauptberuflich die Aufgabe der Verkündigung in Predigt, Lehre, Seelsorge, Taufe, Abendmahl und in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium die Leitung der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche wahr.

(2) Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts in das Pfarramt einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes der Evangelisch-reformierten Kirche berufen und hierzu ordiniert worden sind oder die in eine von der Gesamtsynode errichtete Pfarrstelle berufen worden sind.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art auf Lebenszeit, das nur aufgrund eines Kirchengesetzes verändert oder beendet werden kann. In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet werden, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muss mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Gemeinde und die synodale Gemeinschaft gewähren dem Pfarrer oder der Pfarrerin Schutz für seinen oder ihren Dienst und seine oder ihre Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin und Fürsorge für ihn oder sie und seine oder ihre Familie.

§ 2

Dienstaufsicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Predigt, Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. Die Be-

stimmungen der §§ 1 und 22 der Kirchenverfassung und des § 1 dieses Kirchengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Mitaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen führt das Moderamen der Synode, die oberste Dienstaufsicht das Moderamen der Gesamtsynode.

II. Voraussetzungen der Anstellung

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche darf zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nur berufen werden, wer anstellungsfähig ist. Die Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit ist nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) festzustellen. Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber oder der Bewerberin eine Urkunde erteilt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin kann auch einem Bewerber oder einer Bewerberin zuerkannt werden, der oder die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist und
2. der Bewerber oder die Bewerberin vorher an einem Kolloquium mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zur Feststellung des Bekenntnisstandes und der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin teilgenommen hat.

Für andere Bewerber oder Bewerberinnen gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren

1. bei Streichung aus der Liste der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
2. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 46,
3. bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund Disziplinarurteils. Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Synodalrat zurückzugeben.

§ 4

Ordination

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Vollzug der Taufe und Leitung der Abendmahlsfeiern.

(2) Die Ordination erfolgt bei der Berufung in ein Pfarramt auf Lebenszeit. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode im Einzelfall.

(3) Die Ordination wird von dem Kirchenrat/Presbyterium der beauftragten Gemeinde gemeinsam mit dem Präses oder der Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Gottesdienst der Gemeinde nach der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator oder der Ordinatorin und dem oder der Ordinierten unterzeichnet wird. Der oder die Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

III. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 5

Berufungsurkunde

Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin ist vom Synodalrat eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die ausdrückliche Bestätigung, dass der oder die Berufene unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
2. die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
3. im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

§ 6

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses setzt voraus, dass ein anstellungsfähiger Bewerber oder eine anstellungsfähige Bewerberin von einer Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Pfarrwahlordnung in eine besetzbare Pfarrstelle gewählt oder vom Moderamen der Gesamtsynode in ein gesetzlich besonders geregeltes Pfarrdienstverhältnis berufen worden ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird, es sei denn, dass in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Obliegenheiten und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Mit dem Beginn des Pfarrdienstverhältnisses beginnt der Anspruch auf die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz. Der Zeitpunkt für den Amtsantritt, der Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Dienstbezüge und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können vom Synodalrat auf einen früheren Termin festgesetzt werden.

§ 7

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist nichtig, wenn

1. sie von einer unzuständigen Stelle erfolgt ist oder
2. der oder die Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Die Nichtigkeit wird durch Beschluss des Moderamen der Gesamtsynode festgestellt. Sie ist dem oder der Berufenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertreterin unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Der Synodalrat kann, sobald er von einem Nichtigkeits-

grund Kenntnis erlangt, dem oder der Berufenen jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 8

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn die Berufung durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist und dies nicht im Wege des Einspruchs gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn oder sie für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis ungeeignet erscheinen lassen, und er oder sie deshalb rechtskräftig verurteilt ist oder wird,
2. der oder die Berufene vor der Berufung unrichtige Angaben über seine oder ihre Kirchenzugehörigkeit, insbesondere über frühere Kirchengaus- oder -übertritte oder über seine oder ihre fachliche Vorbildung oder die von ihm oder ihr abgelegten Prüfungen oder seine oder ihre Ordination gemacht und diese Angaben bis zur Berufung nicht berichtigt hat,
3. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm oder ihr die in der Ordination begründeten Rechte aberkannt worden waren,
4. bei einem nach seiner Berufung oder eine nach ihrer Berufung Entmündigte die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Berufung vorgelegen haben.

(3) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem der Synodalrat von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der oder die Berufene und der Kirchenrat/das Presbyterium zu hören.

(4) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode; sie ist dem oder der Betroffenen unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die Rücknahme wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Beschluss des Moderamen der Gesamtsynode zugestellt wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 9

Unterhalt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehepartnerin oder ihren Ehepartner und seine oder ihre Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in Form der Pfarrbesoldung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes, der Wartestandsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten oder Kandidatinnen des Pfarramtes gewährt.

(3) Veränderungen des Personenstandes, die Einfluss auf die Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge haben, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Synodalarat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Fürsorge

(1) Erleidet der Pfarrer oder die Pfarrerin einen Dienstunfall, wird ihm oder ihr seinen oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers oder der Pfarrerin und seiner oder ihrer Hinterbliebenen geregelt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Gewährung von Umzugskosten erfolgt nach dem kirchlichen Umzugskostengesetz. Übernimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von fünf Jahren seit seiner oder ihrer Einführung einen anderen Dienst, hat er oder sie die ihm oder ihr beim Zuzug gewährten Umzugskosten mit der Maßgabe zu erstatten, dass mit jedem Jahr des Dienstes ein Fünftel der Umzugskosten als abgetragen gilt. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit die Übernahme des anderen Dienstes auf synodaler Wahl beruht oder überwiegend im kirchlichen Interesse erfolgte.

§ 11

Dienstwohnung

(1) Pfarrern oder Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern oder Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht berechtigt, die Annahme oder Benutzung einer Dienstwohnung zu verweigern. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und nach Anhörung des Moderamens der Synode für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen. Sind der Inhaber und die Inhaberin je einer Pfarrstelle mit Anspruch auf Dienstwohnung miteinander verheiratet, legt der Synodalarat nach Anhörung des beteiligten Pfarrers und der beteiligten Pfarrerin und der Kirchenräte/Presbyterien fest, welche der beiden Dienstwohnungen dem Ehepaar zugewiesen wird.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber oder die Dienstwohnungsinhaberin darf außer seinen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Haushalt Verwandte oder Verschwägerter unentgeltlich in die Dienstwohnung aufnehmen, soweit dies einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht entspricht. Für die vorübergehende Vermietung von Teilen der Dienstwohnung im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig; der Mietzins fließt in die Pfarrkasse. In einer Pfarrdienstwohnung darf ein Gewerbebetrieb oder ein freier Beruf nur mit vorheriger, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Synodalarates ausgeübt werden.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Richtlinien über die Angemessenheit, Ausstattung und Nutzung der Dienstwohnungen und ihres Zubehörs; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrdienstwohnungen.

§ 12

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen in dem Umfang, in dem Beamte oder Beamtinnen des Landes Niedersachsen Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen haben.

(3) Zur Wahrnehmung kirchlicher, berufsständischer oder sonstiger Ehrenämter, zur Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen sowie zu missionarischem Einsatz kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer oder der Pfarrerin Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin Bildungsurlaub gewährt werden.

(5) Einzelheiten über Voraussetzungen, Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen, der Dienstbefreiung nach Absatz 3 und des Bildungsurlaubs regelt das Moderamen der Gesamtsynode in einer Rechtsverordnung (Urlaubsordnung), die auch Bestimmungen über einen Urlaub unter Verzicht auf die Dienstbezüge und über Vertretungsregelungen trifft.

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht unter den Pfarrern oder Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die in der Kirchengemeinde herkömmlich ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrer oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) oder »im Ruhestand« (i. R.). Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand oder im Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er oder sie einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, entfällt die Einschränkung der Amtsbezeichnung für die Dauer der Beschäftigung.

(3) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Fortführung seiner oder ihrer bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, dass ihm oder ihr dieses Recht durch das Moderamen der Gesamtsynode ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen hiergegen kann das Moderamen der Gesamtsynode das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entziehen.

§ 14

Talar

Der bei einem Gottesdienst amtierende Pfarrer oder die amtierende Pfarrerin trägt als Amtstracht den in der Evangelisch-reformierten Kirche üblichen oder in der Kirchengemeinde herkömmlichen Talar, soweit dies der in der Kirchengemeinde geltenden Übung entspricht. Änderungen der in der Kirchengemeinde geltenden Übung bedürfen der Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Benehmens mit dem Moderamen der Synode.

§ 15

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen oder Beschwerden über den Pfarrer oder die Pfarrerin ein, deren Folgen ihm oder ihr nachteilig werden könnten, muss er oder sie von der Stelle, die die Mitteilung oder Beschwerde behandelt, angehört werden.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind, soweit sie schriftlich vorliegen, dem Pfarrer oder der Pfarrerin zwei Wochen vor der Anhörung schriftlich bekannt zu geben. Über den endgültigen Ausgang ist er oder sie zu unterrichten. Der Bescheid ist ihm oder ihr innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 16

Personalakten

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine oder ihre Personalakten. Er oder sie kann dieses Recht nur persönlich ausüben.

(2) Wünscht der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Personalakten einzusehen, sind sie ihm oder ihr im Beisein eines Mitgliedes oder Beauftragten des Synodalarates unverzüglich vorzulegen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist berechtigt, einzelne Vorgänge aus seinen oder ihren Personalakten abzuschreiben oder auf seine oder ihre Kosten vom Synodalrat kopieren zu lassen.

(3) Der Synodalrat kann die Einsichtnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin in solche Teile der Personalakten ausschließen, die medizinische oder psychologische Befunde oder Gutachten enthalten, deren Bekanntgabe nach Angabe des Gutachters oder der Gutachterin eine Gesundheitsschädigung des Pfarrers oder der Pfarrerin auslösen könnten. In diese Teile der Personalakten darf der Pfarrer oder die Pfarrerin durch einen approbierten Arzt oder eine approbierte Ärztin seines oder ihres Vertrauens einsuchen lassen.

(4) In die Personalakten des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, nachdem der Pfarrer oder die Pfarrerin Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist in die Personalakten aufzunehmen.

(5) Auf die Tilgung von Vorgängen und Eintragungen in Personalakten sind die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 17

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er oder sie sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe ein allgemeines Beschwerderecht zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahmen bei der Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

(2) Will diese Stelle der Beschwerde nicht abhelfen, legt sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats dem synodalen Organ vor, das nach der Kirchenverfassung für Beschwerden gegen die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen hat, zuständig ist. Das Beschwerdeorgan entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und versieht seinen schriftlichen Bescheid mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

V. Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 18

Beichtgeheimnis

(1) Was dem Pfarrer oder der Pfarrerin in Ausübung seines oder ihres seelsorglichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, unterliegt dem Beichtgeheimnis. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss bereit sein, wegen der Bewahrung des Beichtgeheimnisses Nachteile zu tragen. In einem solchen Fall hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Anspruch auf den besonderen Schutz der Kirche.

(3) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von der Person, die sich ihm oder ihr anvertraut hat, von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden, hat er oder sie gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er oder sie Mitteilungen oder Aussagen verantworten kann.

§ 19

Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat über alle Angelegenheiten, die ihm oder ihr in Ausübung seines oder ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Regelung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er oder sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet der Synodalrat.

§ 20

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen. Er oder sie ist verpflichtet, sich für die Gemeindeglieder erreichbar zu halten, soweit er oder sie nicht aus dienstlichen Gründen oder wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Krankheit verhindert ist.

(2) Eine Abwesenheit vom Dienstsitz von mehr als 24 Stunden teilt der Pfarrer oder die Pfarrerin dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode unter Angabe der Abwesenheitsanschrift, gegebenenfalls auch der Vertretungsregelung, mit.

§ 21

Dienstunfähigkeit

(1) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge Krankheit dienstunfähig, hat er oder sie dies unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Präses oder der Frau Präses der Synode für den Synodalrat eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzureichen.

(2) Der Synodalrat kann zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Pfarrers oder der Pfarrerin oder wenn Zweifel an der baldigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bestehen, eine amtsärztliche Untersuchung auf Kosten der Gesamtsynodalkasse veranlassen.

§ 22

Ungerechtfertigtes Fernbleiben

(1) Bleibt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ohne rechtfertigenden Grund gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 seiner oder ihrer Gemeinde oder seinem oder ihrem Dienstsitz fern, verliert er oder sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Moderamen der Gesamtsynode stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Rechtsmittelbelehrung mit.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen; diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

(3) Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge schließt die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 23

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Kirchenrates/Presbyteriums im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit vom Dienstsitz für seine oder ihre Vertretung zu sorgen. Er oder sie kann dabei die Vermittlung des Präses oder der Frau Präses der Synode in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder bei Freiwerden einer Pfarrstelle sorgt der Präses oder die Frau Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bis zur anderweitigen Regelung durch den Synodalrat für die Vertretung.

(2) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind innerhalb eines Synodalverbandes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Präses oder die Frau Präses der Synode kann in Vertretung des Moderamens der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Synodalverband mit einem Vertretungsdienst beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb eines Synodalverbandes in einem besonderen Fall unmöglich, kann im Einvernehmen der Präses der beteiligten Moderamina der Synoden der Pfarrer oder die Pfarrerin der benachbarten Gemeinde eines anderen Synodalverbandes mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die infolge der Vertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Kirchengemeinde, deren Pfarrer oder Pfarrerin vertreten werden muss.

§ 24

Pfarrkonferenzen, Fortbildung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Pfarrkonferenzen innerhalb seines oder ihres Synodalverbandes verpflichtet, sofern er oder sie nicht dienstlich oder infolge Urlaub, Dienstbefreiung oder Dienstunfähigkeit verhindert ist.

(2) Er oder sie soll an den dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, teilnehmen und insbesondere das Angebot zur Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche wahrnehmen.

§ 25

Übergemeindliche Aufgaben

(1) Wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Verbindung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin der Gemeinde verpflichtet, auch ohne zusätzliche Vergütung Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr im

Rahmen der kirchlichen Ordnung durch Synode und Gesamtsynode und deren Organe übertragen werden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einer Beauftragung widersprechen, sofern es sich nicht um eine Wahl durch eine Synode handelt.

(2) Die bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben dem Pfarrer oder der Pfarrerin entstehenden baren Auslagen sind von dem Organ zu erstatten, das die Aufgabe übertragen hat.

§ 26

Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung solcher Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet, deren Übernahme Voraussetzung der Freigabe seiner oder ihrer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gewesen und die ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Berufung ausdrücklich übertragen worden sind. Wird die Wahrnehmung einer solchen Zusatzaufgabe später ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin, des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode an ihrer Stelle eine nach Art und Umfang vergleichbare andere unvergütete Zusatzaufgabe festlegen.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner oder ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind. Die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen bedarf, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgt, der vorherigen Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und der vorherigen Zustimmung des Synodalrates, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Dasselbe gilt für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Nebenämter ist jedoch dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann untersagt werden, wenn sie dem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

§ 27

Annahme von Geschenken

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine oder ihre Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können.

(2) Geldgeschenke sind der Kirchenkasse zuzuführen. Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung des Synodalrates angenommen werden.

(3) Jubiläumszuwendungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 28

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf mit Rücksicht auf sein oder ihr Amt nicht Körperschaften oder Personenvereini-

gungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit mit seinen oder ihren in der Ordination übernommenen Pflichten im Widerspruch steht.

§ 29

Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen

Die Pflicht und das Recht des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Predigt des Evangeliums, das den Glauben und das Handeln in allen Bereichen des Lebens betrifft, werden durch die Heilige Schrift wie sie in den Bekenntnisschriften (§ 1 der Kirchenverfassung) erläutert wird, begründet und begrenzt.

§ 30

Ausübung von öffentlichen Mandaten

(1) Zieht der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur für ein auf öffentlicher Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, hat er oder sie diese Absicht mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu erörtern und dem Moderamen der Synode mitzuteilen.

(2) Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur nach Absatz 1 an, hat er oder sie dies dem Synodalrat anzuzeigen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den beiden Monaten vor dem Wahltag zu beurlauben, sofern es sich um die Kandidatur für das Europäische Parlament, für den Deutschen Bundestag oder einen Landtag handelt.

(3) Erfolgt eine Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit dem Tage der Wahl in den Wartestand. Der Synodalrat stellt den Beginn des Wartestandes fest. Im Übrigen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf seinen oder ihren Antrag vom Dienst freigestellt werden, sofern die Erstattung der Bezüge gewährleistet ist.

(4) Die Zahlung der Wartestandsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Wartestandsbezüge werden nur in dem Umfang gezahlt, in dem sie die aus dem politischen Mandat gewährten Grunddiäten sowie nach Ablauf des Mandats etwaige Übergangs- oder Versorgungsbezüge aus dem Mandat übersteigen.

§ 31

Amts- und Lebensführung

Wenn der Vorwurf erhoben wird, der Pfarrer oder die Pfarrerin habe in seiner oder ihrer Amts- oder Lebensführung gegen die in der Ordination übernommenen Pflichten verstoßen, hat der Kirchenrat/das Presbyterium diesen Vorwurf mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu erörtern. Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist berechtigt, die Angelegenheit dem Moderamen der Synode vorzulegen. Soweit das Moderamen der Synode den Anstoß nicht im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bereinigen kann, legt es die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß § 2 Absatz 2 vor.

§ 32

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner oder ihrer Pfarrstelle hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die in seinem oder ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte, in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode

dem Kirchenrat/Presbyterium oder dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

(2) Nach dem Tode eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nehmen der Kirchenrat/das Presbyterium oder der Vakanzvertreter oder die Vakanzvertreterin innerhalb einer Woche in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Empfang.

§ 33

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten

(1) Fügt der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes der Gemeinde oder synodalen Gemeinschaft (kirchlichem Dienstherrn), deren Aufgaben er oder sie wahrzunehmen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu, ist er oder sie zum Ersatz verpflichtet. Diese Ersatzpflicht des Pfarrers oder der Pfarrerin tritt auch ein, soweit der Dienstherr einem Dritten Schaden zu ersetzen hat, den der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden, ohne Rücksicht von dieser Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch an einen Dritten, ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Ersatzanspruch abzutreten.

VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 34

Vorübergehende Freistellung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag beurlaubt und zur Dienstleistung in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einen anderen Dienst in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, einer Partnerkirche, einem Werk oder einer Einrichtung der Diakonie, Welt- oder Volksmission, Erwachsenenbildung, Jugend- oder Öffentlichkeitsarbeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren freigestellt werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im kirchlichen Interesse beschließen, eine Beurlaubung und Freistellung nach Maßgabe des Satzes 1 auch für andere vorübergehende dienstliche Verwendungen von Pfarrern oder Pfarrerrinnen zuzulassen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn Pfarrer oder Pfarrerrinnen einen Antrag auf Beurlaubung aus zwingenden familiären Gründen stellen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Beurlaubung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pfarrers oder der freigestellten Pfarrerin um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat/das

Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen für denselben Verwendungszweck zwölf Jahre nicht übersteigen.

§ 35

Rechtsfolgen der Freistellung

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung nach § 34 ruhen die gegenüber der Kirchengemeinde bestehenden Pflichten zur Dienstleistung und die Pflicht zur Anwesenheit am Dienstsitz (Residenzpflicht), ferner ruhen die Rechte auf Besoldung, Gewährung einer Dienstwohnung, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen und sonstige auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Leistungen des Dienstherrn, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 im Einzelfall aus wichtigem Grund vor der Beurlaubung eine andere Regelung beschließt. Beauftragungen und Mitgliedschaften im Kirchenrat/Presbyterium und in Synoden ruhen.

(2) Die auf der Ordination beruhenden Pflichten und Rechte bleiben während einer Beurlaubung nach § 34 unberührt, die während einer Freistellung nach § 34 Absatz 1 abgeleiteten Dienstzeiten sind nach Ablauf der Freistellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder des Versorgungsdienstalters wie bei einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche abgeleiteten Dienstzeiten zu behandeln. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Freistellung Besoldungsansprüche erworben, die über die Ansprüche eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche hinausgehen, kann der den Besoldungsanspruch eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche übersteigende Teil gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Falle einer Freistellung nach § 34 werden Umzugskosten anlässlich des Beginns der Freistellung oder Reisekosten für Vorstellungen oder Heimaturlaube nicht übernommen, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 aus wichtigem Grund vor der Freistellung eine andere Regelung beschließt.

(4) Die Zustimmung zu einer Freistellung gemäß § 34 durch das Moderamen der Gesamtsynode begründet einen Anspruch der Kirchengemeinde gegen die Evangelisch-reformierte Kirche auf Zuweisung mindestens eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramtes (Pastor coll.) für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin, jedoch nicht über die Geltungsdauer der vom Moderamen der Gesamtsynode beschlossenen Zustimmung hinaus.

§ 35 a

Freistellung in besonderen Fällen

(1) Auf seinen oder ihren Antrag kann der Pfarrer oder die Pfarrerin durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode für Verwendung nach § 34 Abs. 1 auch ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums beurlaubt und freigestellt werden. In diesem Fall treten mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarrstelle und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 1 ein.

(2) Bei Beendigung der Freistellung hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle zu bemühen. Das Moderamen der Gesamtsynode unterstützt den Pfarrer oder die Pfarrerin bei seinen oder ihren Bemühungen und kann eine Berufung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenverfassung und

§ 38 dieses Gesetzes durchführen, sofern die Bemühungen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht zu einem alsbaldigen Erfolg führen. Die Ablehnung einer Berufung nach Satz 2 oder die Verweigerung des unverzüglichen Dienstantritts gelten als Antrag auf Entlassung gemäß § 45, dem das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich zu entsprechen hat. Über diese Rechtsfolgen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin schriftlich zu belehren.

(3) In der Zeit zwischen der Beendigung der Freistellung und der Wiederverwendung oder der Entlassung befindet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand.

(4) Die Gesamtsynode setzt durch Beschluss die Höchstzahl der Fälle fest, in denen das Moderamen Freistellungen nach Abs. 1 aussprechen darf.

§ 36

Pfarrstellenwechsel

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat das Recht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder den Ruf in eine andere Pfarrstelle anzunehmen. Den Entschluss, aus einer Pfarrstelle auszuschcheiden, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden, unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche gilt wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. In allen übrigen Fällen vollzieht sich der Pfarrstellenwechsel nach den Bestimmungen über die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 45.

§ 37

Ablauf einer befristeten Berufung

(1) Endet die Amtszeit eines oder einer gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers oder Pfarrerin, hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine andere besetzbare Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche oder einer anderen Kirche zu bewerben. Der Synodalrat ist ihm oder ihr bei der Bewerbung behilflich, das Moderamen der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

(2) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, erhält er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten sein oder ihr bisheriges Dienst Einkommen mit Ausnahme der Dienstwohnung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

§ 38

Versetzung im Interesse des Dienstes

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Falle dringenden Bedürfnisses auf eine andere Pfarrstelle versetzen, sofern die beteiligten Kirchenräte/Presbyterien nicht widersprechen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin und die beteiligten Moderamina der Synoden sind vorher zu hören.

(2) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen, soweit dies der kirchliche Auftrag zulässt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat im Falle der Versetzung Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

§ 38 a

Abberufung von Pfarrern oder Pfarrerninnen

(1) Eine Behebung der Störung der gedeihlichen Zusammenarbeit gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat sich erst dann als aussichtslos erwiesen, wenn weder das Bemühen um Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft (§ 22 der Kirchenverfassung) noch eine Visitation (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung) zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Pfarrer oder Pfarrerin geführt haben.

(2) Zur Beratung über einen Antrag auf Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin lädt der Kirchenrat/das Presbyterium das Moderamen der Synode ein. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Präses oder der Frau Präses der Synode oder eines oder einer Beauftragten des Moderamens der Synode. Dem betroffenen Pfarrer oder der betroffenen Pfarrerin ist nach Eröffnung der Sitzung sowie vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Ein Antrag nach Abs. 1 ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums zugestimmt haben.

(3) Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Antrag schriftlich unter Angabe aller Gründe beim Moderamen der Synode einzureichen. Dieses holt eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin ein und legt den Antrag der Kirchengemeinde mit der Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin und einer eigenen Stellungnahme dem Moderamen der Gesamtsynode vor.

(4) Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung.

(5) Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode für die Abberufung wird wirksam, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht fristgerecht das Kirchliche Verwaltungsgericht anruft oder wenn seine oder ihre Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode gegen die Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht anfechtbar.

(6) Wird ein Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 5 gefasst, kann der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin auf seinen oder ihren Wunsch beurlaubt werden. Auf seinen oder ihren Antrag kann er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand unter Verlust seiner oder ihrer Pfarrstelle versetzt werden. Wird eine Abberufung rechtswirksam, hat sich das Moderamen der Gesamtsynode um eine anderweitige Verwendung des Pfarrers oder der Pfarrerin, gegebenenfalls im Wege des § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bemühen. Erweist sich eine anderweitige Verwendung innerhalb sechs Monaten als undurchführbar, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand, nach Ablauf von drei Jahren in den Ruhestand.

(7) Gemäß Abs. 6 beurlaubte oder in den Wartestand oder den Ruhestand versetzte Pfarrer oder Pfarrerninnen behalten die in der Ordination erworbenen Rechte und können sich um jede freie Stelle bewerben. Während des Wartestandes oder Ruhestands kann das Moderamen der Gesamtsynode ihnen die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgabe übertragen.

(8) Haben mehrere Kirchengemeinden gemeinsam eine Pfarrstelle, setzt die Abberufung des Inhabers oder der Inhaberin voraus, dass die in Abs. 2 Satz 5 geforderte Mehrheit in jeder der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien erreicht wird.

§ 39

Wartestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Wartestandsbezüge gemäß § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand hat außer im Falle des § 30 das Recht, sich um die Wiederverwendung in jeder freien Pfarrstelle innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche zu bewerben. Der Synodalrat kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet; weigert er oder sie sich ohne hinreichenden Grund, gilt § 22 entsprechend.

(3) Zeiten des Wartestandes, mit Ausnahme des Wartestandes gemäß § 30, werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht nach Absatz 2 Satz 2 beschäftigt wird. Solange der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Pfarrstelle verwaltet oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst wahrnimmt, erhält er oder sie die gleichen Bezüge, wie wenn er oder sie in dieser Pfarrstelle oder Planstelle fest angestellt wäre.

(4) Der Wartestand endet

1. durch Berufung in eine Pfarrstelle,
 2. durch Versetzung in den Ruhestand
- oder
3. durch Ausscheiden aus dem Pfarrdienstverhältnis.

§ 40

Wartestand aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann auf Antrag bis zu sechs Jahre in den Wartestand ohne Wartestandsbezüge versetzt werden, wenn er oder sie mit

1. mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren

oder

2. einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Wartestand auf bis zu zwölf Jahre verlängert werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 finden keine Anwendung.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 entscheidet der Synodalrat. Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Während eines Wartestandes nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Wartestandes nicht zuwiderlaufen.

(4) Endet der Wartestand nach Absatz 1, ist der Synodalarat dem Pfarrer oder der Pfarrerin bei der Bewerbung behilflich, das Moderamen der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, bleibt er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartestandsbezüge. § 39 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes nach Absatz 1 in eine neue Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand mit Wartestandsbezügen zu versetzen.

§ 41

Ruhestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Ruhestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. Die Pflicht zur Dienstleistung endet. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Versorgungsbezüge nach § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen in eine Pfarrstelle berufen werden, wenn die Gründe für seine oder ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das fünf- und fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Eine Minderung seines oder ihres Dienstentkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner oder ihrer letzten Stelle darf nicht eintreten.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst darf der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand nur mit seiner oder ihrer Zustimmung beauftragt werden.

§ 42

Altersgrenze

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin tritt mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ohne Antrag durch Beschluss des Synodalarates. Hierüber wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Urkunde erteilt.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat
- oder
2. als Schwerbehinderter oder Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

Dauernde Dienstunfähigkeit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auch dann angesehen werden, wenn er oder sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Beantragt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ihn oder sie nach Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand zu versetzen, wird seine oder ihre dauernde Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass das Moderamen der Gesamtsynode erklärt, es halte den Pfarrer oder die Pfarrerin für dauernd unfähig, seine oder ihre Amtspflichten zu erfüllen.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit oder an der dauernden Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich auf Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode auf Kosten der Gesamtsynodalkasse durch einen vom Moderamen der Gesamtsynode zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann für diese Untersuchung zusätzlich auf seine oder ihre Kosten einen Arzt oder eine Ärztin seiner oder ihrer Wahl nennen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden.

(4) Soll der Pfarrer oder die Pfarrerin ohne seinen oder ihren Antrag wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe der ihm oder ihr zustehenden Versorgungsbezüge schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat geltend zu machen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Pfarrer oder die Pfarrerin für die Dauer des Verfahrens beurlauben. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt dies als Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Versetzung in den Ruhestand.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode, sofern sie auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgt oder ein Fall des Absatzes 4 Satz 3 vorliegt. Über Einwendungen gemäß Absatz 4 Satz 1 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach Prüfung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, durch Beschluss, der dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen und dem im Falle der Zuruhesetzung eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Wird der Beschluss angefochten, kann das Moderamen der Gesamtsynode bei Beurlaubung des Pfarrers oder der Pfarrerin von dem vom Moderamen der Gesamtsynode gesetzten Zeitpunkt der Zuruhesetzung an die die Versorgungsbezüge übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, verfallen die einbehaltenen Bezüge, andernfalls sind sie nachzuzahlen.

§ 44

Übergang vom Wartestand in den Ruhestand

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist auf seinen oder ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn es unmöglich erscheint, ihn oder sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn Berufung in ein Pfarramt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Die Frist nach Satz 1 beginnt im Fall § 30 mit dem Ablauf des politischen Mandats, im Falle des Wartestandes aus familiären Gründen mit der Versetzung in den Wartestand mit Wartestandsbezügen gemäß § 40 Absatz 4 Satz 4. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin durch ein Disziplinarurteil die Rechtsstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Wartestand erlangt und ist im Disziplinarurteil ausgesprochen, dass der Bestrafte oder die Bestrafte erst nach einem bestimmten Zeitraum wieder in ein Pfarramt berufen werden darf, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Ablauf dieses Zeitraumes. Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist gehemmt, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 beschäftigt ist. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Frist nach Satz 1 um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die Berufung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Wartestand in eine bestimmte neue Pfarrstelle bevorsteht und aussichtsreich erscheint.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie der Aufforderung des Moderamens der Gesamtsynode, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, innerhalb sechs Monaten nicht nachkommt.

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 45

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann seine oder ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Synodalrat einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Entlassungsbeschluss nicht zugestellt worden ist. Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(2) Der Synodalrat hat den Pfarrer oder die Pfarrerin über die Rechtsfolgen einer Entlassung zu belehren und, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Belehrung auf seinem oder ihrem Antrag besteht, dem Antrag auf Entlassung zu entsprechen. Der Beschluss über die Entlassung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin unter Hinweis auf die Rechtswirkungen (Absatz 1 Satz 3) zuzustellen.

(3) Die Entlassung soll zu dem beabsichtigten Zeitpunkt, darf aber gegen den Willen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht später als bis zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Diese Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben worden sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung ihm oder ihr anvertrauter kirchlicher Vermögenswerte Rechenschaft abgelegt hat.

§ 46

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin scheidet aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche aus,

1. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin aus der Evangelisch-reformierten Kirche austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beiträgt; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer Evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beiträgt,
2. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
3. wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Pfarrer oder die Pfarrerin nach (§ 105) der Kirchenverfassung aus dem Amt entfernt,
4. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(3) Der Synodalrat stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen den Bescheid des Synodalrates kann der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb eines Monats nach förmlicher Zustellung schriftlich beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde einlegen, die spätestens bis zum Ablauf der vorgenannten Monatsfrist begründet sein muss. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Moderamens der Gesamtsynode kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Einlegung der Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode und die Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Synodalrates nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem oder einer gemäß Absatz 1 aus dem Dienst der Kirche Ausgeschiedenen oder dessen oder deren Hinterbliebenen widerprüflich einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 47

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

VIII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte

§ 48

Ruhens der Rechte

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte ruhen, solange ein Ordinierter oder eine Ordinierte infolge von Geisteskrankheit dienstunfähig ist.

§ 49

Verlust kraft Gesetzes

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen, wenn

1. die Berufung in das Pfarramt gemäß § 8 zurückgenommen wird,
2. der oder die Ordinierte gemäß § 45 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
3. der oder die Ordinierte gemäß § 46 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
4. der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Ordiniertes oder eine Ordinierte, der oder die in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 50

Verzicht

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen ferner, wenn der oder die Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll des Synodalrates zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Verzicht annimmt.

§ 51

Rechtsfolgen

(1) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein. Zugleich erlischt auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und den Talar (§ 14) zu tragen.

(2) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 3) und die Ordinationsurkunde (§ 4 Absatz 4 Satz 2) sind zurückzugeben.

(3) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 52

Wiederverwendung im Amt

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist einem ausgeschiedenen Pfarrer oder einer ausgeschiedenen Pfarrerin zurückzugeben, wenn er oder sie die erneute Berufung in ein Pfarramt anstrebt und die Anstellungsfähigkeit nicht aus Gründen des § 3 verlorengegangen ist.

(2) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte werden durch das Moderamen der Gesamtsynode erneut übertragen, wenn der oder die Betroffene wieder in den Pfarrdienst berufen worden ist.

(3) Über die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit und über die erneute Übertragung der Rechte aus der Ordination sind Urkunden auszufertigen, die gemeinsam mit den ursprünglichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit und Ordination auszuhändigen sind.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

IX. Besondere Pfarrstellen

§ 53

Schulpfarrstellen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Rahmen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./6. Juli 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 243) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit der vollen Anzahl der für die betreffende Schulart verbindlichen wöchentlichen Unterrichtsstunden Schulpfarrer oder Schulpfarrerinnen zur Verfügung stellen. Der Schulpfarrer oder die Schulpfarrerinnen ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche; für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit der Gestellungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode benennt den Schulpfarrer oder die Schulpfarrerinnen im Einvernehmen mit dem für den Ort seines Schuldienstes zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode. Mit der Übernahme des Unterrichtsauftrages verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre bisherige Pfarrstelle. Der zuständige Kirchenrat/Das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode mit dem Schulpfarrer oder der Schulpfarrerinnen eine Vereinbarung über dessen oder deren Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Synodalverband seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Der Synodalrat kann dem Schulpfarrer oder der Schulpfarrerinnen auf dessen oder deren Antrag vorübergehend eine Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte gewähren. Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Dauer und der Rechtsfolgen einer solchen Verminderung der Dienstzeit im Einzelnen sind die für Studienräte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Endet der Unterrichtsauftrag des Schulpfarrers oder der Schulpfarrerinnen, bevor dieser oder diese die Altersgrenze erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

§ 54

Sonderpfarrstellen

(1) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss oder im Wege der Kirchengesetzgebung zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderpfarrstellen errichten. Bei der Errichtung der Pfarrstelle trifft die Gesamtsynode nähere Bestimmungen über die zu erfüllende Aufgabe, über den Sitz und das Verfahren der Besetzung der Pfarrstelle und darüber, ob die Pfarrstelle jeweils auf Zeit oder auf Lebenszeit besetzt wird. Die Gesamtsynode kann die Bestimmung des Sitzes der Pfarrstelle dem Moderamen der Gesamtsynode übertragen. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Sonderpfarrstelle ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche, für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit die Gesamtsynode bei der Errichtung der Pfarrstelle nichts Abweichendes bestimmt hat.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt vor der ersten Besetzung einer Sonderpfarrstelle eine Dienstausweisung für den Inhaber oder die Inhaberin. Der zuständige Kirchenrat/Das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Mode-

ramen der Gesamtsynode mit dem Inhaber oder der Inhaberin der Sonderpfarrstelle eine Vereinbarung über dessen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Synodalverband seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Entfällt die besondere Aufgabe, die zur Errichtung der Pfarrstelle geführt hat (Absatz 1 Satz 1), kann die Gesamtsynode die Pfarrstelle aufheben. Wird die Pfarrstelle aufgehoben, bevor der Inhaber oder die Inhaberin den Ruhestand erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

IX a Besondere Beschäftigungsverhältnisse

§ 54 a

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann befristete Planstellen mit einem bestimmten Dienstauftrag für Theologische Mitarbeiter oder Theologische Mitarbeiterinnen errichten. Die Stellen sind Bewerbern und Bewerberinnen vorbehalten, die die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche besitzen. Auf eine gemäß Satz 1 errichtete Planstelle kann ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem befristeten Dienstvertrag eingestellt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Stellen als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausschreiben.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Synodalrates für ihren Bereich Planstellen gemäß Abs. 1 errichten. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn

1. ein der Ausbildung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin und den Zielen dieses Erprobungsgesetzes entsprechender Dienst oder
2. die haushaltsmäßige Deckung für die Gesamtdauer der Dienstzeit nicht gewährleistet ist.

(3) Die Rechtswirksamkeit der Errichtung einer Planstelle nach den Abs. 1 und 2 hängt vom gleichzeitigen Erlass einer Dienstanweisung ab. Die Dienstanweisung kann während der Dienstzeit nach Anhörung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin geändert werden.

(4) Eine nach den Abs. 1 und 2 errichtete Planstelle fällt mit dem Ausscheiden ihres Inhabers oder ihrer Inhaberin weg; nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes ist eine unmittelbar anschließende Neuerrichtung zulässig.

§ 54 b

(1) Der Vertrag eines Theologischen Mitarbeiters oder einer Theologischen Mitarbeiterin gemäß § 54 a wird auf drei Jahre befristet. Bei Ablauf kann dieser Vertrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig.

(2) Nach Ablauf eines fünfjährigen Vertrages gemäß § 54 a darf eine erneute Beschäftigung gemäß § 54 a frühestens nach einer Wartezeit von 12 Monaten erfolgen.

(3) Der Dienstvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin zum Pfarrer oder zur Pfarrerin in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden ist. Eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses kann auch nach § 66 erfolgen.

§ 54 c

(1) Sofern der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin nach seiner oder ihrer Dienstanweisung mit der öffentlichen Wortverkündigung, mit dem Vollzug der Taufe, mit der Leitung der Abendmahlsfeier und mit der

Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden soll, ist er oder sie bei Beginn seines oder ihres Dienstes entsprechend § 4 PfdG zu ordinieren. Der ordinierte theologische Mitarbeiter oder die ordinierte theologische Mitarbeiterin führen für die Dauer seines oder ihres Dienstes die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin bestimmen sich nach diesem Gesetz und dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten einschließlich der dazu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen.

(3) Der Synodalrat, im Falle des § 54 a Abs. 2 das Vertretungsorgan des Dienstherrn, kann den Theologischen Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin während seiner oder ihrer Dienstzeit versetzen oder für den Rest seiner oder ihrer Dienstzeit in eine andere Planstelle einweisen.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde, in der er oder sie seinen oder ihren Dienstauftrag erfüllt, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann bestimmen, dass und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über eine Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.

§ 54 d

(1) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe III BAT.

(2) Im Falle einer späteren Anstellung oder Beschäftigung im kirchlichen Dienst sind Vordienstzeiten als Theologische Mitarbeiter oder Theologische Mitarbeiterin gemäß § 54 a wie Vordienstzeiten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.

§ 54 e

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall den Synodalrat ermächtigen, mit Personen oder Personengruppen (Stiftern), die keine kirchliche Dienstfähigkeit haben, Verträge über die Errichtung von Planstellen gemäß § 54 a zu schließen. Die Dienstanweisung gemäß § 54 a Abs. 3 ist Bestandteil des Vertrages. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass der Synodalrat vor der Besetzung der Planstelle das Einvernehmen mit dem Stifter oder einer Mehrheit der Stifter herzustellen hat. Eine Ermächtigung nach Satz 1 setzt die Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode voraus.

(2) In einem Vertrag gemäß Abs. 1 muss gewährleistet sein, dass

1. der Dienst des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin seiner oder ihrer Ausbildung und den Zielen dieses Erprobungsgesetzes entspricht,
2. eine finanzielle Deckung für die Gesamtdauer der Dienstzeit gegeben ist,
3. die Freiheit und Bindung des geistlichen Dienstes und die sich aus dem kirchlichen Recht für Pfarrer und Pfarrinnen und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ergebenden Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten nicht berührt werden können.

§ 54 f

(1) Der Synodalrat kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf seinen Antrag für die Dauer von drei Jahren Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung der Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Die Gewährung der Teilbeschäftigung setzt voraus, dass die Vertretung des Pfarrers oder der Pfarrerin hinsichtlich der von ihm oder ihr vorübergehend nicht zu leistenden Dienste gewährleistet ist. Die Gewährung der Teilbeschäftigung erlischt, sobald die Vertretung des teilbeschäftigten Pfarrers oder der teilbeschäftigten Pfarrerin nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Eine nach Abs. 1 gewährte Teilbeschäftigung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des teilbeschäftigten Pfarrers oder der teilbeschäftigten Pfarrerin um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit der Freistellung aus familiären Gründen (§ 34 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz), eines Wartestandes aus familiären Gründen (§ 40 Pfarrdienstgesetz) und einer Teilbeschäftigung nach Abs. 1 achtzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 54 g

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge vermindern sich während der Dauer der Teilbeschäftigung um den Anteil, um den der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin vermindert wurde. Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Feststellung der höchsten anrechenbaren Dienstwohnungsvergütung sind die unverminderten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrdienstgesetz.

§ 54 h

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrers oder einer gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrerin wird für die Dauer dieser Teilbeschäftigung als Aushilfskraft durch Dienstvertrag ein Theologischer Mitarbeiter oder eine Theologische Mitarbeiterin eingestellt. Es kann eingestellt werden, wer vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche das zweite theologische Examen erfolgreich abgelegt hat. Der Dienstvertrag wird bis zu dem Zeitpunkt befristet, bis zu dem Teilbeschäftigung gewährt ist. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Personen,

die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland das zweite theologische Examen abgelegt haben, dem in Satz 2 genannten Personenkreis gleichstellen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskräfte nach Abs. 1 gilt § 54 c Abs. 2 entsprechend.

(3) Nach Abschluss eines Dienstvertrages gemäß Abs. 1 darf der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung einer weiteren halben Pfarrstelle handelt. Für etwaige Nebenbeschäftigungen gilt § 26 Pfarrdienstgesetz.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium und der Kirchengemeinde, in der er oder sie einen Teil einer Pfarrstelle verwaltet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann bestimmen, dass und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über die Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.

X. Pfarrdienst im Ehrenamt

§ 55

Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt

Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Moderamens der Synode durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zum Pfarrdienst im Ehrenamt berufen werden.

§ 56

Voraussetzungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist für die Berufung in einen Pfarrdienst im Ehrenamt geeignet, wenn er oder sie im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in einem Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 3 ist.

(2) Für Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen evangelischen Kirche erworben haben, gilt § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Durch die Berufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt darf nicht die Errichtung oder Freigabe einer sonst besetzbaren Pfarrstelle ersetzt oder ein Arbeitsplatz oder Teilarbeitsplatz für einen anderen kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin überflüssig gemacht werden.

(4) Gleichzeitig mit der Berufung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode auf mit dem zukünftigen Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt vereinbarten Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums eine Dienstanzweisung für den Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt.

§ 57

Berufung

(1) Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin im Ehrenamt ist vom Synodalrat eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bestätigung, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin unter Berufung in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
- b) die Bezugnahme auf die Dienstanweisung gemäß § 56 Abs. 4 und die Angabe der Kirchengemeinde, in der das Ehrenamt nach der Dienstanweisung auszuüben ist.

(2) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Ist der oder die zum Pfarrdienst im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 4 im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 58

Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt werden durch die §§ 2 bis 4, 7 bis 8, 14 bis 19, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 32 und 47 bis 52 bestimmt. Bei der Übertragung von Diensten, der Heranziehung zu Pfarrkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sowie, der Übertragung übergemeindlicher Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Bei einer späteren Anstellung in einem hauptberuflichen Pfarrdienstverhältnis werden Dienstzeiten als Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt nicht als Vordienstzeiten berücksichtigt.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist, mit dem Zusatz »im Ehrenamt« (i. E.). Nach der Entpflichtung wird die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) geführt. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, in welcher er oder sie Dienst tut, sofern er oder sie nicht zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin gewählt oder berufen worden ist.

§ 59

Veränderungen des Ehrenamtes

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt kann im Verfahren der §§ 55 bis 57 in einen anderen pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt berufen werden. Mit der Einführung in das neue Ehrenamt endet das frühere Ehrenamt.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingendem Grund nach Benachrichtigung des Kirchenrats/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden. Das Moderamen der Synode zeigt dem Synodalrat den Urlaub an. Während eines Urlaubs gemäß Satz 1 ruht die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nicht Ältester/Presbyter oder Älteste/Presbyterin ist. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nach einjährigem Urlaub den Dienst im Ehrenamt nicht wieder auf, ist er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist auf seinen oder ihren Antrag vom Synodalrat in den Wartestand zu versetzen. Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch den Wartestand nicht beendet, der Pfarrer oder die Pfarrerin braucht jedoch die mit der Berufung in das Ehrenamt verbundene Pflichten nicht zu erfüllen. Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden; im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt drei Jahre im Wartestand, ohne auf seinen oder ihren Antrag erneut in seinen oder ihren früheren oder einen anderen ehrenamtlichen Pfarrdienst berufen worden zu sein, hat das Moderamen der Gesamtsynode das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Beendigung schon eher aussprechen, wenn es unmöglich erscheint, den Pfarrer oder die Pfarrerin in absehbarer Zeit wieder in einen ehrenamtlichen Pfarrdienst zu berufen.

§ 60

Entpflichtung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt wird auf seinen oder ihren Antrag durch Beschluss des Synodalrates entpflichtet, wenn er oder sie

- a) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder,
- b) angibt, dass er oder sie das Ehrenamt auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist zum Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, zu entpflichten.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Entpflichtung nicht beendet. Die Pflicht zur Dienstleistung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Entpflichtung.

§ 61

Beendigung

(1) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt hat der Synodalrat das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Der Antrag ist schriftlich beim Synodalrat einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Beschluss über die Beendigung nicht zugestellt worden ist.

(2) Auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums oder des Moderamens der Synode hat der Synodalrat das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt aus dem Bereich der Kirchengemeinde verzieht.

(3) Mit der Beendigung des Ehrenamtes endet das Pfarrdienstverhältnis; der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode hat ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn

- a) ein Fall des § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorliegt; eine Gemeindeversammlung braucht nicht einberufen zu werden, oder

- b) ein Fall des § 46 vorliegt; § 46 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, oder
- c) der Pfarrer oder die Pfarrerin durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Amtes enthoben oder aus dem Dienst entfernt wird, oder
- d) der Pfarrer oder die Pfarrerin den in der Dienstanweisung beschriebenen Auftrag trotz Abmahnung nicht erfüllt hat.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin über die Beendigung und erteilt dem Pfarrer oder der Pfarrerin hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ruhen der dem Pfarrer oder der Pfarrerin erteilte Auftrag und die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

§ 62

Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums oder auf eigenen Antrag des oder der Betroffenen zulassen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber oder zur Inhaberin einer Pfarrstelle berufen wird, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit nicht erfüllt sind, oder
- b) der Nachweis der für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erforderlichen gesundheitlichen Tauglichkeit nicht erbracht werden kann, oder
- c) das Lebensalter des Bewerbers oder der Bewerberin der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit entgegensteht, oder
- d) aus sonstigen zwingenden Gründen die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit im Einzelfall als nicht angebracht erscheint.

(2) Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 63

Rechtsstellung

(1) Die Einstellung setzt die Anstellungsfähigkeit nach § 3 voraus.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 62 angestellter Pfarrer oder Pfarrerin im Angestelltenverhältnis werden durch Abschnitte I bis II, IV bis V und VII bis VIII des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich dazu ergangener Aus- und Durchführungsbestimmungen bestimmt. Im Falle

unterschiedlicher Regelung gehen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes denen des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten vor.

(3) Der Dienstvertrag für Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis wird vom Vertretungsorgan des kirchlichen Arbeitgebers mit dem Bewerber oder der Bewerberin nach einem verbindlichen Muster geschlossen. Das verbindliche Muster wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Synodalrates, wenn er vom Vertretungsorgan eines anderen kirchlichen Arbeitgebers geschlossen wird. Dem Dienstvertrag wird eine Dienstanweisung beigelegt, die Bestandteil des Dienstvertrages ist und insbesondere den Tätigkeitsbereich und die Pflichten und Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin im Einzelnen regelt.

(4) Durch den Abschluss eines Dienstvertrages nach Abs. 3 wird für den Pfarrer und die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 85 der Kirchenverfassung), des kirchlichen Disziplinarrechts (§ 86 der Kirchenverfassung) und des kirchlichen Lehrverfahrens (§ 87 der Kirchenverfassung) in gleicher Weise eröffnet wie für einen Pfarrer und eine Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Staatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben unberührt. Mit kirchlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare kirchliche Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen sollen auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis verbindlich sein.

§ 64

Vergütung

(1) An die Stelle der für Pfarrer und Pfarrerrinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen über Besoldung, Versorgung, Fürsorge und Sonderleistungen treten die für Angestellte geltenden Bestimmungen über Vergütung, Sozialversicherung, zusätzliche Altersversorgung und tarifliche Sonderleistungen. Die Eingruppierung in den Vergütungs-Gruppenplan zum Bundesangestelltentarifvertrag, Fassung Länder (BAT), erfolgt nach denselben Maßstäben, die für den betreffenden Pfarrer oder die betreffende Pfarrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer Einstufung in den Besoldungs-Gruppenplan zur Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) anzulegen gewesen wären; hierbei tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 KBO die Vergütungsgruppe II a BAT und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 KBO die Vergütungsgruppe I b BAT.

(2) Zeit und Umfang der Tätigkeiten im Einzelnen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und nicht nach tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeiten; Feiertagszuschläge oder Mehrarbeitszeiten (Überstunden) können deshalb weder entstehen noch vergütet werden.

(3) Dienstzeiten während eines Dienstvertrages nach § 62 sind wie Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.

§ 65

Residenzpflicht, Dienstwohnung

Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz in dem Bereich zu nehmen, auf den sich der Dienstvertrag bezieht. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Sinne des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Einzelheiten werden in der Dienstanweisung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

§ 66

Beendigung des Dienstvertrages

(1) Ein befristeter Dienstvertrag für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis endet mit Ablauf der Frist, für die er abgeschlossen worden ist.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis hat das Recht der Kündigung des Dienstvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45.

(3) Der Arbeitgeber kann mit der im BAT vorgesehenen Kündigungsfrist den Dienstvertrag wegen Dienstunfähigkeit kündigen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und nicht gesichert erscheint, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge einer Kündigung nach Satz 1 die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt und den Rentenanspruch insoweit an den Synodalrat abgetreten hat, ist ihm oder ihr nach Beendigung des Dienstvertrages auf seinen oder ihren Antrag monatlich ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rente zu zahlen.

(4) Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Der Arbeitgeber hat einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen, wenn

- a) er oder sie im Wege des § 49 der Kirchenverfassung abberufen wird, oder
- b) ein Tatbestand erfüllt ist, der bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 46 führen würde, oder
- c) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis in einem förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt worden ist.

(5) § 49 gilt auch bei Beendigung eines Dienstvertrages für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis.

XII. Schlussbestimmungen

§ 67

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. Für sie gelten die §§ 1 Absätze 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 dieses Kirchengesetzes, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Der Kandidat des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastor collaborans (Pastor coll.), die Kandidatin des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastorin collaborans (Pastorin coll.).

§ 68

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 69

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.¹⁾

(2) Die bisherigen Abschnitte X und XI des Pfarrdienstgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

Le er, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

Duin Herrenbrück

Nr. 176 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes.

Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 290)

§ 1

Ein in den Ruhestand versetzter Pfarrer und eine in den Ruhestand versetzte Pfarrerin oder ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigter Kandidat oder eine in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigte Kandidatin, der oder die in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Auf die Versorgungsbezüge sind die Bezüge anzurechnen, die aus früheren Versorgungsregelungen, Ruhegehalts- und Witwenkassen, gesetzlichen Pensionskassen und aus Ansprüchen auf Zusatzversorgung gezahlt werden, ferner Renten aus der gesetzlichen Angestellten- und Invalidenversicherung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 10. November 1966 in Kraft.²⁾

Le er, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

Duin Herrenbrück

¹⁾ Das Datum des In-Kraft-Tretens bezieht sich auf das Pfarrerdienstgesetz in seiner ursprünglichen Fassung

²⁾ Das Datum des In-Kraft-Tretens bezieht sich auf das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge in seiner ursprünglichen Fassung

Nr. 177 Neubekanntmachung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 291)

§ 1

Grundsatz

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD 1987 S. 438) und das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland (BV-Ges. EKD) in der Fassung vom 25. Februar 1960 (ABl. EKD 1960 Nr. 69) mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen und Versorgungsberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 1 a

Ausnahmen

(1) Das über § 2 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland anwendbare Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) § 5 Abs. 2 BeamtVG ist mit dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden Wortlaut anzuwenden.
- b) Auf Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach § 42 Abs. 2, Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand treten, an dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind § 14 Abs. 3 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden. Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die in dem Zeitraum zwischen der Vollendung des sechzigsten und der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 2, Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand treten, vermindert sich das Ruhegehalt um 0,2 v. H. für je 30 Tage, die vom Eintritt in den Ruhestand an dem Tag vorangehen, an dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet. § 9 a des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist nicht anzuwenden.

(2) § 9 a Nr. 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 6. November 1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Minderung des Ruhegehalts in den Fällen des Vorruhestandes nach § 20 Abs. 5 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 6. November 1997 in Höhe von 7,2 v. H. erst für Vorruhestandsfälle, die ab dem 1. Januar 2000 eintreten, gilt. Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die bis zum 31. Dezember 1999 aufgrund des § 20 Abs. 5 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 6. November 1997 in den Vorruhestand treten, unterbleibt eine Minderung des Ruhegehaltes.

§ 2

Abweichende Zuständigkeiten, Verweisungen und Begriffsbestimmungen

(1) An allen Stellen, an denen sich das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland auf die Evangelische Kirche in Deutschland bezieht, bezieht sich dieses Kirchengesetz auf die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Soweit das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland auf das für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltende Recht verweist oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. in den Fällen der §§ 2, 5, 14 und 78 das Moderamen der Gesamtsynode,
2. in allen anderen Fällen der Synodalarat.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Die jeweils für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Regelungen finden auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Anwendung hinsichtlich

1. der Laufbahnbestimmungen
(§ 13 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der EKD),
2. der Nebentätigkeiten
(§ 54 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der EKD),
3. der Arbeitszeit
(§ 55 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der EKD),
4. des Urlaubs
(§ 70 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der EKD).

(2) Soweit für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirchen in Deutschland zu Abs. 1 Bestimmungen nicht erlassen worden sind, sind auf die Beamten und Beamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und auf Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften.

(4) Eine Versetzung in den Wartestand kann nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes erfolgen.

(5) Die Rechtsfolge des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nicht ein, wenn ein Kirchenaustritt erfolgt ist, um unmittelbar anschließend Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu werden.

(6) § 41 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in folgender Fassung:

»4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt; der Synodalrat kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen, oder ...«

(7) Für die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der kirchenbeamtenrechtlichen Verhältnisse gemäß § 77 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die bei der Verwaltung des Synodalrates gebildete Mitarbeitervertretung zuständig.

(8) § 5 a des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nur mit seinem Abs. 1.

§ 4

Rechtsweg

Für alle vermögensrechtlichen und sonstigen Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamten- oder Kirchenbeamtinnenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu richten. Für das Vorverfahren gelten die staatlichen Vorschriften über das

Vorverfahren in Beamtensachen entsprechend. Hilft der Synodalrat dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 5

Mitglieder des Synodalrates

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates Anwendung, soweit nicht die Gesamtsynode gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 10 der Kirchenverfassung besondere Regelungen getroffen hat. Für die dienstrechtlichen Entscheidungen ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 das Moderamen der Gesamtsynode zuständig. § 26 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland findet keine Anwendung.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.¹⁾

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. § 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 23. April 1976 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203),
2. die Notverordnung zur Regelung des Rechts der Kirchenbeamten vom 18. Dezember 1987 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 165).

(3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Abs. 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

Le e r, den 8. Mai 2000

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

H e r r e n b r ü c k

¹⁾ Das Datum des In-Kraft-Tretens bezieht sich auf das Kirchengesetz über die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in seiner ursprünglichen Fassung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Paris

In der Deutschen Evangelischen Kirche in Frankreich (Christuskirche) in Paris sind zum 1. September 2001 ein- einhalb Pfarrstellen für 6 Jahre zu besetzen. Der Kirchen- vorstand sucht ein

Pfarrhepaar

für die selbständige und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienst, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und jungen Familien, ein Be- suchskreis und die Mitarbeit in Ökumene und Diakonie.

Erwartet werden:

- Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abi- tur),
- Bereitschaft zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen religiösen Umfeld,
- gute französische Sprachkenntnisse,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern.

Die renovierte Kirche mit den Gemeinderäumen und ei- ner geräumigen Pfarrwohnung liegt mitten in der Stadt.

Falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienst- antritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich an- zufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 27 und 1 28
Fax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. November 2000** (Eingang im Kirchenamt)

Auslandsdienst in Athen

Die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechen- land, Dienstsitz Athen, sucht zum 1. November 2001 für 6 Jahre **eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfar- rer** (Stellenteilung ist möglich) für die vielfältigen Aufga- ben in ihrer Gemeinde, die Griechenland südlich von Volos und die Inseln umfasst.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

- ökumenischer Offenheit,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft zur Erteilung von Religions- unterricht (bis zu 8 Wochenstunden) an der Deutschen Schule Athen (führt zum Abitur).

Ein Führerschein Klasse 3 ist für den Dienst erforderlich. Eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Ein Sprachkurs in Neugriechisch wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informatio- nen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-1 26
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: brigitteparpart@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. November 2000** (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in der Volksrepublik China

Die 1994 neu gegründete Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Peking sucht zum 1. September 2001 für einen Zeitraum von 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde besteht ausschließlich aus Entsandten und deren Familien, die auf Zeit in China leben. In einem kulturell und sprachlich fremden Umfeld möchte die Gemeinde ein Stück Heimat fern der Heimat bieten und zu einem vertieften Verständnis christlicher Identität verhelfen.

Der Gottesdienst einschließlich des Kindergottesdienstes wird in den Räumen der Botschaft gehalten.

Ökumenische Kompetenz und Erfahrung sind wegen der besonderen Situation sehr wichtig. Religionspädagogische Erfahrung ist wichtige Voraussetzung für den Religionsunterricht an der deutschen Schule und für die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde.

Er/sie sollte/n ausreichend Erfahrung im pfarramtlichen Dienst haben. Geschick in der Verwaltung, einschließlich der Finanzen, ist nötig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit fachlicher Kompetenz unterstützen das Pfarramt.

Regelmäßige Pasturationsreisen nach Shanghai sind Bestandteil der Aufgaben in direkter Absprache mit der EKD.

Die Kenntnis der englischen Sprache ist vorausgesetzt, die der chinesischen Sprache ist hilfreich.

Eine Dienstwohnung wird gestellt. Ein Dienstwagen steht zurzeit noch nicht zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: **20. November 2000** (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Tel. (05 11) 27 96-2 21 u. 2 39

Fax (05 11) 27 96-7 17

E-Mail: uebersee@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 160* Beschluss 57/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union betr. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Vom 6. Juli 2000. . . 377
- Nr. 161* Beschluss 58/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union betr. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter. Vom 6. Juli 2000. 378

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 162 Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation. Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 105) 378
- Nr. 163 Kirchliches Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz. Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 113) 384
- Nr. 164 Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz RUG). Vom 15. April 2000. (GVBl. S. 114) 385

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 165 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 1). Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 289) 389
- Nr. 166 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtengesetz). Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 291) 390
- Nr. 167 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz). Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 292) 391

- Nr. 168 Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG). Vom 19. Mai 2000. (GVM Sp. 295) 393

- Nr. 169 Berichtigung zum Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 24. November 1999. (ABl. EKD 2000, S. 65) 394

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 170 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Lebensordnung zum Kircheneintritt. Vom 17. Juni 2000. (ABl. S. 233) 394

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 171 Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO). Vom 29. Mai 2000. (KABl. S. 47) 396

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 172 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 6. Änderungsgesetzes vom 13. November 1998 (7. Änderungsgesetz). Vom 5. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 252) 398

- Nr. 173 Kirchengesetz zur Überleitung des Kirchengesetzes zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologinnen und Theologen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 253) 399

- Nr. 174 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz). Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 259) 403

- Nr. 175 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrdienstgesetz). Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 266) 408

- Nr. 176 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes. Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 290) 424
- Nr. 177 Neubekanntmachung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 4. Mai 2000. (GVBl. 17. Bd. S. 291) 425

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 427

Eine Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: BÜROMÖBEL VON MBT

Ganz gleich, ob Sie neu einrichten, erweitern oder Ihre Ansprüche steigen, mit den Büromöbeln von MBT (Märkische Büromöbelwerke Trebbin), einem Unternehmen der Schärf Gruppe, wird Ihnen eine interessante Alternative geboten.

Durch ausgewogene, vielseitige und flexible Büromöbelprogramme erhalten Sie die Möglichkeit, Ihr Büro nach Ihren Wünschen und dem neuesten Stand zu gestalten. Dazu stehen Ihnen kompetente Fachhandelspartner vor Ort zur Verfügung, die in Zusammenarbeit mit der HKD den Bedarf ermitteln und für Sie planen. An vorhandenen Arbeitsplätzen werden nach Wunsch Arbeitsplatzanalysen durchgeführt und ausgewertet, um den derzeit gültigen Richtlinien und Anforderungen zu genügen.

Der Rahmenvertrag zwischen der HKD und MBT ermöglicht Ihnen einen vorteilhaften Einkauf. Die Beratungskompetenz, die attraktiven Konditionen und der Service werden Sie angenehm überraschen.

10 gute Gründe für Büromöbel von MBT

1. Breite Produktpalette
2. Fachliche Beratung
3. Kompetente Bedarfsermittlung und Planung
4. Gutes Preis-Leistungsverhältnis
5. Gütezeichen „Geprüfte Sicherheit“
6. Nachkaufgarantie
7. Umweltbewußt durch Wertstoffkreislauf
8. Bundesweite Dienstleistungen
9. Kurze Lieferzeiten
10. Flexible Fertigung

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die HKD.

**Wenn für den Barkauf die Mittel fehlen,
bietet Ihnen die HKD darüber hinaus
einrichtungsspezifische Finanzierungsmodelle!**



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:



PKW-Abrufscheine

z. B. Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



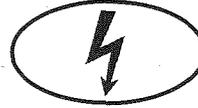
Autoanmietung

AVIS, Europcar



Flottenmanagement Dieselkraftstoff

Aral, Shell



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



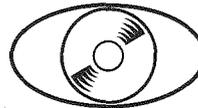
Mobilfunk

D1, D2, E-Plus, VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/o.tel.o



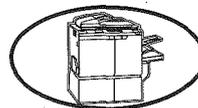
Netzwerksoftware

Novell



Reisedienste

Hapag Lloyd



Kopierer

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke
Trebbin / Köfif



Reinigungsartikel

igefa (z. Zt. in Berlin Brandenburg, Hamburg,
Mecklenburg Vorp., Schleswig-Holstein)

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0